

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Finanz- und Verwaltungsausschuss	25.01.2012	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	25.01.2012	öffentlich - Beschluss	

Grundsätze guter Unternehmensführung und Beteiligungssteuerung - Public Corporate Governance der Stadt Fürth - (PCG-FÜ)

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

- 1 PCG-FÜ
- 2 Erläuterungen zu den PCG-FÜ
- 3 OrgA-Gutachten vom 11.01.2012

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die – als Anlage beigefügten – „Grundsätze guter Unternehmensführung und Beteiligungssteuerung – Public Corporate Governance der Stadt Fürth –“ (PCG-FÜ).
Die städtischen Vertreter werden ermächtigt, in den Eigengesellschaften sowie allen weiteren privatrechtlichen Unternehmen mit mehrheitlicher Beteiligung die erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse zur Verankerung der PCG-FÜ zu fassen.
Dem Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Klinikum Fürth wird empfohlen, auch dort die PCG-FÜ zu verankern, soweit die in den PCG-FÜ enthaltenen Bestimmungen auf das Kommunalunternehmen übertragbar sind.
Für Unternehmen, für die in den PCG-FÜ ihre Anwendung empfohlen wird (privatrechtliche Unternehmen, bei denen die Stadt Fürth über keine Mehrheitsbeteiligung verfügt, sowie gemeinsame Kommunalunternehmen), wird – soweit jetzt oder in Zukunft durchsetzbar – ebenfalls die Zustimmung zur Verankerung der PCG-FÜ erteilt.
2. Das Finanzreferat wird ermächtigt, mit den von den PCG-FÜ erfassten Unternehmen die notwendigen inhaltlichen und ablauforganisatorischen Festlegungen zu treffen, damit nach einheitlichen Standards der erforderliche Informations- und Datenfluss zwischen dem Beteiligungsmanagement und den Unternehmen gewährleistet ist.
3. Die Stelle 20025 erhält die Funktionsbezeichnung „Beteiligungsmanager/in“ und wird aus der Aufbauorganisation von Käm herausgelöst und als Stabsstelle des Finanzreferats geführt. Der Geschäftsverteilungsplan der Stadt Fürth ist entsprechend anzupassen.

Sachverhalt:

Für die rechtlich verselbständigten Unternehmen im „Konzern Stadt“ bedarf es einer verbindlichen Übereinkunft, dass sich das strategische und operative Handeln aller daran Beteiligten an den Grundsätzen guter Unternehmensführung und Beteiligungssteuerung ausrichtet. Die Stadt Fürth bewirkt in einem bedeutsamen Umfang ihre kommunale Aufgabenerfüllung durch ihre städtischen Unternehmen. Dies erfordert – nach innen wie nach außen – eine zielgerichtete, gesamtstädtische Konzernstrategie. Sie soll im Besonderen auch ein Signal an die Fürther Bürgerinnen und Bürger sein, dass trotz Privatisierung bzw. öffentlich-rechtlicher Ausgliederung städtischer Aufgaben der demokratisch legitimierte Gesamtwille im Konzern Stadt beachtet und umgesetzt wird.

Im Sinn dieser Konzernstrategie wird nun der Entwurf für einen Grundsatzbeschluss (PCG-FÜ) vorgelegt. Er wurde unter Federführung von Rf. II entwickelt und mit der infra-Gruppe, WBG-Gruppe, VHS, Elan, dem Kli sowie der Sparkasse Fürth und der E.ON Bayern AG (Mitgesellschafterin der WBG bzw. der infra fürth gmbh) abgestimmt. In einem außerordentlich kurzen Zeitraum gelang es so, einen tragfähigen Konsens zu finden. Dieser beinhaltet die national wie auch international anerkannten Grundsätze guter Unternehmensführung, die als „Corporate Governance“ längst Einzug in das deutsche Aktienrecht gefunden haben.

Nun als eine Public Corporate Governance auf die spezifischen Gegebenheiten öffentlicher, kommunaler Unternehmen übertragen, definieren die PCG-FÜ die Aufgaben, Rechte und Pflichten aller Beteiligten. Und so wird neben dem Stadtrat/der Verwaltung bzw. der Gesellschafterversammlung in den PCG-FÜ insbesondere die Bedeutung des satzungsmäßigen Kontrollorgans (Aufsichts-/Verwaltungsrat) sowie der Geschäftsführung (Geschäftsführer/Vorstand) herausgestellt und diesen beiden Organen die gebotene Wertschätzung gegeben. Dies zeigt sich in den PCG-FÜ in den ausführlichen Kapiteln 3 bis 5.

Bestandteil der PCG-FÜ ist aber natürlich auch die aktive Rolle der Stadt als Gesellschafterin. Diese Funktion findet eine Grenzziehung jedoch dort, wo die alltäglichen, operativen Belange der städtischen Unternehmen tangiert sind.

Überdies erlaubt die in 1.2 PCG-FÜ definierte Bestimmungshierarchie (Regelungen – Empfehlungen – Anregungen) ein hohes Maß an Flexibilität sowohl für die Unternehmen als auch für das Beteiligungsmanagement.

Die Ziffer 1. des Beschlussvorschlags beinhaltet die neben der Zustimmung zu den PCG-FÜ notwendigen Ermächtigungen, die PCG-FÜ in den städtischen Unternehmen zu verankern.

Aufgrund der – auf das Wesentliche bezogenen – PCG-FÜ bedarf es des Weiteren einheitlicher Standards zur gesamtstädtischen Beteiligungssteuerung. Dies betrifft bspw. die Modalitäten des unterjährigen Reportings, die Ausgestaltung der Wirtschaftspläne sowie die Formulierung eines GmbH-Mustergesellschaftsvertrags. Mit der Ziffer 2. des Beschlussvorschlags wird Rf. II ermächtigt, hierzu die erforderlichen Arbeitsmittel (in Abstimmung mit den Unternehmen) festzulegen.

Im Einzelnen wird auf die Erläuterungen zu den PCG-FÜ in der Anlage 2 verwiesen. Hierin ist mit Blick auf die Personalressourcen des Btm mit – unverändert – 1,0 VKÄ auch vermerkt, dass die Zielvereinbarungen (vgl. 2.4 PCG-FÜ) zunächst nur für die infra fürth gmbh, WBG und Elan Anwendung finden sollen. Nach 2 Jahren sollen die Zielvereinbarungen dann auf alle von den PCG-FÜ erfassten Unternehmen ausgeweitet werden.

Mit der Ziffer 3. des Beschlussvorschlags wird das Btm aus Käm herausgelöst und – wie in 2.5.1 PCG-FÜ angeführt – direkt der Finanzreferatsleitung unterstellt. Hierzu wird auf das Orga-Gutachten vom 11.01.2012 in der Anlage 3 verwiesen.

Zusammenfassung

Mit den Grundsätzen guter Unternehmensführung und Beteiligungssteuerung (PCG-FÜ) wurde ein an der Public Corporate Governance ausgerichteter Grundsatzbeschluss entwickelt. Er bildet – anders als gängige Beteiligungsleitlinien – das gesamte Beziehungsgefüge aller Akteure ab.

Fokussiert auf das Wesentliche, nämlich die gesamtstädtische Beteiligungssteuerung (auch mittels Zielvereinbarungen, wird damit der Notwendigkeit zur Intensivierung des Beteiligungsmanagements entsprochen. In der zukünftigen, konkreten Umsetzung der PCG-FÜ liegt unter Hinweis auf die knappen Personalressourcen des Btm (1,0 VKÄ) ein sehr ambitioniertes Vorhaben. Entsprechend der die PCG-FÜ auch prägenden Bestimmungshierarchie (Regelungen – Empfehlungen – Anregungen) stellen die Inhalte des Grundsatzbeschlusses in ihrer Gesamtheit insoweit einen Maximal-Level für das breite Aufgabenspektrum des Beteiligungsmanagements dar. Die Erfüllung der Soll-Empfehlungen und – noch mehr – der Kann/Sollte-Anregungen der PCG-FÜ wird sich daran orientieren müssen, was die knappe Personalausstattung des Btm diesbezüglich zulässt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Kämmerei**

Fürth, 16.01.2012

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Kämmerei Herr Wolf (-1398)



**Grundsätze
guter
Unternehmensführung und Beteiligungssteuerung
– Public Corporate Governance der Stadt Fürth –
(PCG-FÜ¹)**

beschlossen durch den Fürther Stadtrat am xx. xxxxx 2012

Inhalt

1	Präambel	
1.1	Inhalt und Zielsetzung der Public Corporate Governance der Stadt Fürth.....	3
1.2	Struktur	3
1.3	Anwendungsbereich	4
1.4	Verankerung	4
2	Gesellschafter und Gesellschafterversammlung	
2.1	Die Stadt Fürth als Gesellschafterin	5
2.2	Gesellschafterversammlung	5
2.3	Vorbereitung und Durchführung der Gesellschafterversammlung	6
2.4	Zielvereinbarungen	6
2.5	Beteiligungsmanagement	6
3	Zusammenwirken von Geschäftsführer/n und Aufsichtsrat	
3.1	Grundsätze	7
3.2	Vertraulichkeit.....	8
3.3	Verantwortlichkeit	8
3.4	Kreditgewährung	8
4	Geschäftsführer	
4.1	Aufgaben, Rechte und Zuständigkeiten.....	9
4.2	Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung und Abweichungsanalyse	9
4.3	Bestellung und Zusammensetzung.....	10
4.4	Vergütung	10
4.5	Interessenkonflikte.....	11
5	Aufsichtsrat	
5.1	Aufgaben, Rechte und Zuständigkeiten.....	12
5.2	Zusammensetzung	13
5.3	Vergütung	13
5.4	Interessenkonflikte.....	13
5.5	Verschwiegenheitspflicht, Berichtspflicht, Weisungsbindung und Haftungsfreistellung	14
5.6	Fortbildung.....	14
6	Transparenz	
6.1	Beachtung der Public Corporate Governance der Stadt Fürth	15
6.2	Beteiligungsbericht	15
7	Rechnungslegung und Abschlussprüfung	
7.1	Rechnungslegung.....	16
7.2	Abschlussprüfung	16
	Anmerkungen	17

1 Präambel

1.1 Inhalt und Zielsetzung der Public Corporate Governance der Stadt Fürth

Die Public Corporate Governance der Stadt Fürth enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung städtischer Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Außerdem formuliert die Public Corporate Governance anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung und Beteiligungssteuerung. Adressat der Unternehmensführung sind die Organe der Unternehmen, also der/die Geschäftsführer², der Aufsichtsrat sowie die Gesellschafterversammlung. Hingegen richtet sich die Beteiligungssteuerung an die Stadt Fürth selbst.

Ziel ist es, die Leitung und Überwachung der Unternehmen effizient und transparent zu gestalten sowie die steuernde Rolle der Stadt Fürth als Alleingeschafterin oder Anteilseignerin klar zu fassen. Eine gute Public Corporate Governance dient dazu

- Standards für das zielgerichtete Zusammenwirken aller Beteiligten (Stadttrat, Verwaltung sowie die Unternehmensorgane) zu verankern,
- die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Aufsichtsrat und dem/den Geschäftsführer/n zu unterstützen,
- den Informationsfluss zwischen den Unternehmen und der Verwaltung zu definieren, um insbesondere eine gesamtstädtische Beteiligungssteuerung mittels eines aktiven Beteiligungsmanagements einschließlich damit verbundener Zielvereinbarungen auf der Basis der strategischen Ausrichtung des jeweiligen Unternehmens zu ermöglichen,
- das öffentliche Interesse und die Orientierung der Unternehmen am Gemeinwohl durch eine Stärkung der Transparenz und Kontrolle abzusichern und
- das Vertrauen in Entscheidungen aus Politik, Verwaltung und den Unternehmen zu fördern.

Die Unternehmen der Stadt Fürth finden ihre Grundlage und Legitimation in der Erfüllung spezifischer städtischer Aufgaben (öffentlicher Zweck). Die verfolgte Zielsetzung spiegelt sich im Unternehmensgegenstand und Gesellschaftszweck wider. Sie ist Handlungsleitlinie für den/die Geschäftsführer und den Aufsichtsrat.

1.2 Struktur

Die Public Corporate Governance der Stadt Fürth enthält *Empfehlungen, Anregungen* und *Regelungen*.

Empfehlungen der Public Corporate Governance sind durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Empfehlungen wurden entwickelt unter Zugrundelegung der Rechtsverhältnisse bei der GmbH. Sie sind bei Unternehmen in anderer Rechtsform auf die dortigen gesellschaftsrechtlichen Struktur- und Organverhältnisse soweit wie möglich zu übertragen. Mit der Berücksichtigung rechtsform- sowie unternehmensspezifischer Bedürfnisse trägt die Public Corporate Governance zur Flexibilisierung und Selbstregulierung bei. Die Unternehmensführung und die Beteiligungssteuerung können von den Empfehlungen abweichen, jedoch bedingt dies, die Abweichung zu begründen („comply or explain“).

Ferner enthält die Public Corporate Governance *Anregungen*, von denen ohne Erklärung abgewichen werden kann; hierfür werden „sollte“- oder „kann“-Formulierungen verwendet.

Die übrigen sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile der Public Corporate Governance betreffen *Regelungen*, die als geltendes Recht oder rechtliche Praxis ohnehin zu beachten sind.

1.3 Anwendungsbereich

Die Mehrzahl der städtischen Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit wird als GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat geführt. Die Public Corporate Governance der Stadt Fürth ist an dieser Rechtsform und Organstruktur ausgerichtet. Für Unternehmen in anderen privaten Rechtsformen mit kapitalmäßiger Beteiligung gilt die Public Corporate Governance entsprechend, sofern ihre Anwendung möglich bzw. sinnvoll ist.

Die Public Corporate Governance richtet sich an diese Unternehmen, sofern sie der Stadt Fürth vollumfänglich gehören (Eigengesellschaften) oder sie mehrheitlich an ihnen beteiligt ist. Verfügt die Stadt über keine Mehrheitsbeteiligung, wird die Beachtung der Public Corporate Governance empfohlen. Vorstehendes gilt analog für jene Unternehmen, an denen die Stadt Fürth mittelbare Anteile hält.

Für städtische Kommunalunternehmen findet die Public Corporate Governance sinnge-
mäßige Anwendung, soweit rechtliche Bestimmungen (etwa gesetzliche Vorgaben zur Ausgestaltung der Unternehmensorgane) nicht entgegenstehen. Die in der Public Corporate Governance zu den Gesellschaftern und der Gesellschafterversammlung (der GmbH) enthaltenen Bestimmungen sind bei Kommunalunternehmen dem Stadtrat zuzurechnen, soweit ein Zustimmungsvorbehalt des Stadtrats bei Entscheidungen der Verwaltungsratsmitglieder sinnvoll ist. Bei gemeinsamen Kommunalunternehmen wird die Beachtung der Public Corporate Governance wiederum empfohlen.

Die Public Corporate Governance der Stadt Fürth wird vom Finanzreferat regelmäßig vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen hinsichtlich Inhalt und Anwendungsbereich überprüft, bei Bedarf angepasst und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

1.4 Verankerung

Die Umsetzung der Bestimmungen der Public Corporate Governance der Stadt Fürth zur Unternehmensführung erfolgt, soweit die Regelungen nicht ohnehin anzuwendendes Recht reflektieren, bei den Unternehmen in privater Rechtsform mittels Gesellschafterbeschluss. Etwaige kollidierende Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen oder den Anstellungsverträgen der Geschäftsführer gehen dabei vor. Bei Kommunalunternehmen sowie gemeinsamen Kommunalunternehmen bedarf die Umsetzung eines Beschlusses des Verwaltungsrats, soweit nicht rechtliche Bestimmungen vorgehen.

Die Regelungen, Empfehlungen und Anregungen der Public Corporate Governance zur Beteiligungssteuerung betreffen hingegen die Stadt Fürth selbst und erlangen durch die Verabschiedung des Grundsatzbeschlusses unmittelbare Geltung für Stadtrat und Verwaltung.

2 Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

2.1 Die Stadt Fürth als Gesellschafterin

- 2.1.1 Der Stadtrat verwaltet die Stadt Fürth, soweit nicht beschließende Ausschüsse bestellt sind oder der Oberbürgermeister selbst entscheidet. In der Gesellschafterversammlung kann jedoch nicht der Stadtrat/beschließende Ausschuss in seiner Gesamtheit als Gesellschafter tätig werden, sondern er wird vom Oberbürgermeister, seinen Stellvertretern oder einer anderen entsprechend ermächtigten Person vertreten.
- 2.1.2 Bei den Eigengesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen üben die städtischen Vertreter ihre Funktion auf der Grundlage eines ermächtigenden Stadtratsbeschlusses aus, sofern Erklärungen in Angelegenheiten abzugeben sind, die nach dem Gesellschaftsvertrag der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.³

2.2 Gesellschafterversammlung

- 2.2.1 Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafter nehmen ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich in der Gesamtheit der Gesellschafter durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr.
- 2.2.2 Bestimmte Rechte und Aufgaben sind der Gesellschafterversammlung gesetzlich zugeordnet oder ihr nach dem Gesellschaftsvertrag vorbehalten. Dies sind die strategische Ausrichtung der Gesellschaft sowie insbesondere Entscheidungen über
- Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - Entsendung oder Wahl der Aufsichtsratsmitglieder sowie deren Abberufung,
 - Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
 - Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder und Geschäftsführer,
 - Erteilung und Widerruf von Prokuren,
 - Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
 - Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungs- und Ruhegehaltsverträgen mit Geschäftsführern,
 - Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen und Beteiligungen,
 - Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen,
 - Änderung des Gesellschaftsvertrags,
 - Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft sowie
 - Beschlüsse in verbundenen Unternehmen zu den genannten Angelegenheiten.
- Außerdem soll die Gesellschafterversammlung über den Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan und die fünfjährige Finanzplanung sowie über die Wahl des Abschlussprüfers entscheiden, sofern die Zuständigkeit hierfür nicht beim Aufsichtsrat liegen soll.
- 2.2.3 Beschlussfassungen der Stadt Fürth in der Gesellschafterversammlung sind im Vorfeld mit dem Beteiligungsmanagement abzustimmen.

2.3 Vorbereitung und Durchführung der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung wird mindestens einmal jährlich vom/von den Geschäftsführer/n unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In der Tagesordnung sind die zu behandelnden Punkte möglichst genau zu bezeichnen. Die Gesellschafter sollen ausreichend Gelegenheit haben, sich auf die Erörterung und Abstimmungen vorzubereiten.

Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Auch Beschlüsse der Gesellschafter außerhalb der Versammlung sind zu protokollieren.

2.4 Zielvereinbarungen

2.4.1 Durch die städtischen Unternehmen werden wichtige öffentliche Dienstleistungen für die Bürger erbracht und damit die Infrastrukturverpflichtungen der Stadt Fürth erfüllt. Die Konkretisierung dieser öffentlichen Verpflichtung erfolgt durch die Formulierung von Zielen, die damit sowohl als Handlungsleitlinien für die Unternehmen als auch als Maßstab für den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung dienen.⁴

2.4.2 Basierend hierauf sollen die Gesellschafter quantitative Zielvorgaben für die Unternehmen mit dem/den Geschäftsführer/n unter Einbindung des Aufsichtsrats vereinbaren. Neben den wirtschaftlichen Zielen sollten dabei auch nicht-quantitative Ziele und Erwartungen im Rahmen des öffentlichen Zwecks klar und messbar formuliert werden.

Auf der Grundlage dieser Ziele entwickeln die Unternehmen eigene Konzepte (Maßnahmenprogramme) zur Umsetzung der Zielvereinbarungen.⁵

Der Stand der Strategie- und Zielumsetzung wird jährlich zwischen den Unternehmen und dem Beteiligungsmanagement erörtert und auf der Basis der dabei getroffenen Feststellungen fortgeschrieben. Optimierungs- und Konsolidierungsbestrebungen der Stadt Fürth sollen hierbei angemessen berücksichtigt werden.

2.4.3 Die jährlichen Zielvereinbarungen werden dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

2.5 Beteiligungsmanagement

2.5.1 Die gesamtstädtische Beteiligungssteuerung bedarf auf Seite der Verwaltung eines leistungsfähigen, zentralen Beteiligungsmanagements. Das Beteiligungsmanagement ist der Finanzreferatsleitung direkt unterstellt.

2.5.2 Das Beteiligungsmanagement umfasst die Beteiligungsverwaltung sowie das Beteiligungscontrolling. Außerdem kann es zur Information und Beratung der städtischen Aufsichtsratsmitglieder sowie des Stadtrats und seiner Ausschüsse bezüglich aller Aspekte des Beteiligungsmanagements hinzugezogen werden (Mandatsträgerbetreuung).

Dem Beteiligungsmanagement obliegt die Koordination, Entscheidungsvorbereitung sowie die Hinwirkung auf die Beschlussumsetzung zu sämtlichen Angelegenheiten der Unternehmen, die die Stadt Fürth in ihrer Gesellschafter- bzw. Eigentümerrolle⁶ tangieren.

Dabei unterstützt das Beteiligungsmanagement die Verwaltungsspitze, den Stadtrat und seine Ausschüsse in deren strategischer Steuerungsverantwortung und entwickelt nach fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten auch einheitliche Standards zur gesamtstädtischen Beteiligungssteuerung.⁷

3 Zusammenwirken von Geschäftsführer/n und Aufsichtsrat

3.1 Grundsätze

3.1.1 Geschäftsführer und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens unter Beachtung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks und des wirtschaftlichen Unternehmenserfolgs als auch des Gesamtinteresses der Stadt Fürth eng zusammen. Grundlage dafür sind gegenseitiges Vertrauen und Offenheit.

3.1.2 Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt der Gesellschaftsvertrag Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats fest. Hierzu gehören alle Angelegenheiten, die im Rahmen der strategischen Zielausrichtung und der Entscheidungen der Gesellschafterversammlung zu einer wesentlichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu einer bedeutsamen Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können.

Das Recht des Aufsichtsrats, zusätzliche Zustimmungsvorbehalte zu bestimmen, bleibt hiervon unberührt.

Der Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäfte ist so zu bestimmen, dass die Eigenverantwortlichkeit des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer für alle operativen Geschäfte, Maßnahmen und Entscheidungen gewährleistet bleibt.

3.1.3 Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführer/n und Aufsichtsrat.

Der/die Geschäftsführer informiert/informieren den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Er/sie geht/gehen auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Inhalt und Turnus der Berichtspflichten sollen sich an § 90 AktG⁸ orientieren.

Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer in einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer näher festlegen. Berichte des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer an den Aufsichtsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, der Lagebericht/Konzernlagebericht, der Prüfungsbericht des Abschlussprüfer und die Planung größerer Investitionsvorhaben, werden den Aufsichtsratsmitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet. Die Sitzungsunterlagen werden vom/von den Geschäftsführer/n zeitgleich dem Beteiligungsmanagement übermittelt. Das Beteiligungsmanagement kann zu den Sitzungsunterlagen/Tagesordnungspunkten gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats Stellung nehmen.

Der Aufsichtsrat wirkt auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung hin.⁹

3.2 Vertraulichkeit¹⁰

3.2.1 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen dem/den Geschäftsführer/n und dem Aufsichtsrat sowie innerhalb dieser Organe voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Alle Organmitglieder stellen sicher, dass sie selbst sowie von ihnen eingeschaltete Dritte die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

3.2.2 Bei Angelegenheiten des Unternehmens von allgemeinem Interesse ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats berechtigt, die Öffentlichkeit über entsprechende Beschlüsse des Aufsichtsrats zu unterrichten, sofern dies unter Abwägung mit den schutzwürdigen Unternehmensinteressen vertretbar ist.

3.3 Verantwortlichkeit

3.3.1 Der/die Geschäftsführer und die Aufsichtsratsmitglieder beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung.

Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers bzw. Aufsichtsratsmitglieds schuldhaft, so haften sie dem Unternehmen gegenüber auf Schadenersatz.¹¹ Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn der/die Geschäftsführer oder das Aufsichtsratsmitglied vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle des Unternehmens zu handeln.

3.3.2 Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für den/die Geschäftsführer und die Aufsichtsratsmitglieder (D&O-Versicherung¹²) sollte nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Dabei soll ein angemessener Selbstbehalt für den/die Geschäftsführer vereinbart werden.

Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O-Versicherung sollen dokumentiert werden.

3.4 Kreditgewährung

Kredite des Unternehmens an den/die Geschäftsführer und ihm/ihnen nahestehende Personen sowie die Aufsichtsratsmitglieder und ihnen nahestehende Personen oder Unternehmen sollen nicht gewährt werden.¹³

4 Geschäftsführer

4.1 Aufgaben, Rechte und Zuständigkeiten

4.1.1 Der/die Geschäftsführer trägt/tragen die originäre Verantwortung für die Leitung des Unternehmens und ist/sind dabei an Unternehmensgegenstand, Gesellschaftszweck und die Entscheidungen der Gesellschafterversammlung gebunden. Er/sie hat/haben in allen Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Er/sie vertritt/vertreten die Gesellschaft nach außen.

Die Geschäftsführung durch den/die Geschäftsführer umfasst die zur Verfolgung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Entscheidungen, insbesondere über den Einsatz und die Koordinierung der Unternehmensressourcen einschließlich der Vorgabe von sachlichen und zeitlichen Teilzielen an die Beschäftigten des Unternehmens.¹⁴

Auf dieser Grundlage entwickelt/entwickeln der/die Geschäftsführer Konzeptionen und Szenarien zur gegenwärtigen und zukünftigen Ausrichtung des Unternehmens einschließlich der dafür erforderlichen operativen Maßnahmenprogramme und sorgt/sorgen für deren Umsetzung.

Die daraus resultierende strategische Unternehmensentwicklung ist Grundlage für die Zielvereinbarungen mit den Gesellschaftern.

4.1.2 Der/die Geschäftsführer hat/haben für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt/wirken auch auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).

4.1.3 Der/die Geschäftsführer sorgt/sorgen für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.

4.1.4 Dem/den Geschäftsführer/n steht – neben dem Aufsichtsrat – außerdem das Beteiligungsmanagement beratend zur Verfügung. Dies umfasst auch die vermittelnde Rolle des Beteiligungsmanagements bei etwaigen Konflikten zwischen dem Unternehmen und städtischen Dienststellen.

4.2 Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung und Abweichungsanalyse

4.2.1 Der/die Geschäftsführer formuliert/formulieren den Entwurf des jährlichen Wirtschaftsplans (Erfolgsplan und Vermögensplan bzw. Plan-Kapitalflussrechnung) einschließlich Stellenplan sowie die fünfjährige Finanzplanung. Der Wirtschaftsplan sowie darin enthaltene bedeutsame Einzelposten sind angemessen zu erläutern.

Die Eckwerte des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Finanzplanung folgen den auf Basis der strategischen Unternehmensentwicklung mit den Gesellschaftern vereinbarten Zielvorgaben.

4.2.2 Mit der Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie des Lageberichts nimmt/nehmen der/die Geschäftsführer ihm Rahmen einer Soll-Ist-Analyse auch Stellung zum zugrundeliegenden Wirtschaftsplan und erläutern wesentliche Abweichungen.¹⁵

4.3 Bestellung und Zusammensetzung

- 4.3.1 Das Unternehmen hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 4.3.2 Die Bestellung zum Geschäftsführer soll für höchstens fünf Jahre erfolgen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.¹⁶ Sie bedarf eines erneuten Bestellungsbeschlusses.
- 4.3.3 Sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind soll eine vom Aufsichtsrat zu genehmigende Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer deren Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit regeln.

4.4 Vergütung

- 4.4.1 Die Vergütung der Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt; Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Geschäftsführers, dessen persönliche Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds. Sie soll die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen.

Die Gesamtvergütung der Geschäftsführer umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen, die sonstigen Leistungen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Geschäftsführertätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden.

Wenn die monetären Vergütungsteile neben fixen auch variable Bestandteile umfassen, etwa aufgrund des wettbewerblichen Marktumfelds, sollen die variablen Vergütungsbestandteile einmalige oder jährlich wiederkehrende Erfolgskomponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten.

Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein.

Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbart werden.

- 4.4.2 Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an den/die Geschäftsführer bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsführer ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten. Für die Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.
- 4.4.3 Jeder Geschäftsführer erklärt sein Einverständnis, dass er die ihm im jeweiligen Geschäftsjahr gewährte Vergütung der Stadt Fürth jährlich zur Veröffentlichung in deren Beteiligungsbericht mitteilt.
- 4.4.4 Bei Geschäftsführern, die Beamte oder Beschäftigte der Stadt Fürth sind und für die Dauer ihrer Organbestellung als Geschäftsführer an das Unternehmen abgeordnet sind, gelten die besoldungs- bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen.

4.5 Interessenkonflikte

- 4.5.1 Jeder Geschäftsführer unterliegt während seiner Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- 4.5.2 Der/die Geschäftsführer ist/sind dem Gesellschaftszweck verpflichtet.
Der/die Geschäftsführer und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
Kein Geschäftsführer darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 4.5.3 Jeder Geschäftsführer hat Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen und die anderen Geschäftsführer hierüber zu informieren.
Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und dem/den Geschäftsführer/n sowie ihm/ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte mit dem vorgenannten Personenkreis¹⁷ bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats, sofern dieser nicht ohnehin das Unternehmen beim Abschluss des Geschäfts zu vertreten hat.
- 4.5.4 Der/die Geschäftsführer soll/en Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausüben.

5 Aufsichtsrat

5.1 Aufgaben, Rechte und Zuständigkeiten

5.1.1 Kernaufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Leitungstätigkeit des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer zu überwachen.

Dabei achtet der Aufsichtsrat auch darauf, dass die operativen Ziele, die das Unternehmen verfolgt, den strategischen Zielen der Stadt Fürth und den dazu mit dem Unternehmen getroffenen Vereinbarungen nicht entgegenstehen.

Dies bedingt in einem gewissen Umfang auch die Beratung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer durch den Aufsichtsrat in übergeordneten Fragen der Unternehmenspolitik sowie bei bedeutsameren Maßnahmen der Leitungstätigkeit, weil eine funktionierende Überwachung gerade auf die Zukunft gerichtet sein muss und sich insoweit von der Beratung bei unternehmerischen Entscheidungen nicht trennen lässt.¹⁸

Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Leitungsentscheidungen des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer. Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben und der Entscheidungen der Gesellschafterversammlung betätigt.

5.1.2 Der Aufsichtsrat ist in Geschäfte von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.

5.1.3 Der Aufsichtsrat hat eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert.

5.1.4 Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.

5.1.5 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll mit dem/den Geschäftsführer/n regelmäßig Kontakt halten und mit ihm/ihnen die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den/die Geschäftsführer informiert. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrats einberufen.

5.1.6 In Abhängigkeit von der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens kann der Aufsichtsrat fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.

Die Ausschüsse dienen dazu, die Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrats zu steigern und komplexe Sachverhalte zu behandeln. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

5.1.7 Von der Möglichkeit, einzelnen Ausschüssen des Aufsichtsrats Entscheidungskompetenzen zu übertragen, soll nicht Gebrauch gemacht werden. Vielmehr sollen Beschlüsse in der Regel dem Plenum vorbehalten bleiben.

5.2 Zusammensetzung

- 5.2.1 Das demokratische Verständnis und ebenso ökonomische Überlegungen bedingen, dass sich die Stadt Fürth einen angemessenen Einfluss im Aufsichtsrat des Unternehmens sichert.¹⁹

Über die von ihr in den Aufsichtsrat entsandten oder auf ihre Veranlassung von der Gesellschafterversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder übt die Stadt Fürth diesen angemessenen Einfluss aus.

Bei Beteiligungen soll die Anzahl der städtischen Aufsichtsratssitze die jeweilige Beteiligungsquote ädaquat widerspiegeln.

Auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen im Aufsichtsrat ist hinzuwirken.

- 5.2.2 Mitglied des Aufsichtsrats soll nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu dem Unternehmen oder dessen Geschäftsführer/n steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet.

Die Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

- 5.2.3 Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Mandat persönlich auszuüben; sie dürfen ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Falls ein Aufsichtsratsmitglied in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt werden.

5.3 Vergütung

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird im Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt.

5.4 Interessenkonflikte

- 5.4.1 Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmenszweck verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern, sonstigen Geschäftspartnern oder Wettbewerbern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen.

Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

- 5.4.2 Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit dem Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden.

5.5 Verschwiegenheitspflicht, Berichtspflicht, Weisungsbindung und Haftungsfreistellung²⁰

- 5.5.1 Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht.
- 5.5.2 Vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften haben jedoch von der Stadt Fürth in ein Unternehmen entsandte oder auf ihre Veranlassung gewählte Aufsichtsratsmitglieder die Stadt Fürth über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.²¹
- 5.5.3 Soweit zulässig, soll sich die Stadt Fürth gegenüber den vor ihr in ein Unternehmen entsandten oder auf ihre Veranlassung gewählten Aufsichtsratsmitgliedern Weisungsrechte im Gesellschaftsvertrag vorbehalten.²²
- 5.5.4 Werden Aufsichtsratsmitglieder aus ihrer Tätigkeit haftbar gemacht, stellt die Stadt Fürth sie von der Haftung frei. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann die Stadt Fürth Rückgriff nehmen, es sei denn, das schädigende Verhalten beruhte auf ihrer Weisung.

5.6 Fortbildung

Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte durch seine eigene persönliche und fachliche Qualifikation dafür sorgen, dass es seine Aufgabe und Verantwortlichkeit im Sinne der Public Corporate Governance erfüllen kann. Das Beteiligungsmanagement und das Unternehmen sollen die Fortbildung der Aufsichtsratsmitglieder durch geeignete Maßnahmen unterstützen.

6 Transparenz

6.1 Beachtung der Public Corporate Governance der Stadt Fürth

- 6.1.1 Die Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung sind Bestandteil der erweiterten Abschlussprüfung²³, jene der Beteiligungssteuerung sind Gegenstand der örtlichen und überörtlichen Betätigungsprüfung²⁴. Wesentliche Feststellungen bzw. Beanstandungen des Abschlussprüfers und/oder der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung werden im Rechnungsprüfungsausschuss und Stadtrat behandelt und entsprechende Beschlüsse zur Beachtung der Public Corporate Governance der Stadt Fürth gefasst.
- 6.1.2 Zur Gewährleistung der Betätigungsprüfung sind dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Fürth sowie dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband in den Gesellschaftsverträgen der städtischen Unternehmen die in § 54 HGrG²⁵ vorgesehenen Befugnisse einzuräumen.

6.2 Beteiligungsbericht

- 6.2.1 Das Beteiligungsmanagement erstellt jährlich einen Bericht über die städtischen Unternehmen in privater Rechtsform, wenn der Stadt Fürth mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört.
- 6.2.2 Der Beteiligungsbericht enthält insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Unternehmensorgane, die Vergütung jedes Geschäftsführers²⁶, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie über dessen Kreditaufnahmen.
- Haben die Geschäftsführer ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Einzelbezüge nicht erklärt, ist ihre Gesamtvergütung so zu veröffentlichen, wie sie vom jeweiligen Unternehmen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden.
- 6.2.3 Der Beteiligungsbericht wird dem Stadtrat vorgelegt. In ihrem Amtsblatt weist die Stadt Fürth darauf hin, dass der Beteiligungsbericht während der üblichen Geschäftszeiten in der Bürgerinformation eingesehen werden kann.
- 6.2.4 Auf der Internetseite der Stadt Fürth wird der aktuelle Beteiligungsbericht außerdem als kostenfreier Download zur Verfügung gestellt.

7 Rechnungslegung und Abschlussprüfung

7.1 Rechnungslegung

- 7.1.1 Jahresabschlüsse/Konzernabschlüsse und Lageberichte/Konzernlageberichte werden, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften bestehen oder gesetzliche Vorschriften beziehungsweise Zweckmäßigkeitserwägungen entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und nach diesen Vorschriften geprüft.²⁷
- 7.1.2 Der Jahresabschluss/Konzernabschluss und der Lagebericht/Konzernlagebericht werden vom/von den Geschäftsführer/n aufgestellt und vom Abschlussprüfer und vom Aufsichtsrat geprüft.

7.2 Abschlussprüfung

- 7.2.1 Nach dem Wahlbeschluss für den Abschlussprüfer erteilt der Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss (und ggf. den Konzernabschluss) sowie für die erweiterte Prüfung nach § 53 HGrG²⁸.
- Der Wahlvorschlag für den Abschlussprüfer soll vom Beteiligungsmanagement in enger Abstimmung mit dem Aufsichtsrat vorbereitet werden. Dabei ist auch eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers einzuholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Abschlussprüfer und seinen Organen einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an dessen Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung hat sich auch darauf zu erstrecken, in welchem Umfang im vorangegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vereinbart sind. Die Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers ist zu den Geschäftsakten zu nehmen.
- 7.2.2 Bei der Erteilung des Prüfungsauftrags soll mit dem Abschlussprüfer vereinbart werden, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.
- 7.2.3 Der Aufsichtsrat soll außerdem vereinbaren, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.
- 7.2.4 Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahres- bzw. Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. Das Beteiligungsmanagement kann an diesen Beratungen teilnehmen.

Anmerkungen

- ¹ Die PCG-FÜ wurden auf der Basis des vom Bundesministerium der Finanzen erarbeiteten „Public Corporate Governance Kodex des Bundes“ (Teil A der „Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes“, Stand: 30. Juni 2009) entwickelt. Des Weiteren wurden ausgewählte Bestandteile des vom Vorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen am 18. November 2009 beschlossenen „Public Corporate Governance Kodex – Standards zur Steigerung der Effizienz, Transparenz und Kontrolle bei den kommunalen Beteiligungsgesellschaften in Nordrhein-Westfalen“ in die PCG-FÜ integriert. Ebenso sind Inhalte der vom Präsidium des Deutschen Städtetages am 12. Mai 2009 beschlossenen „Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für kommunale Unternehmen“ in die PCG-FÜ aufgenommen worden.
- ² Nach Art. 3 Abs. 2 GG sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle in den PCG-FÜ verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.
- ³ Auf § 3 Abs. 1 Nr. 22 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth wird verwiesen.
- ⁴ Deutscher Städtetag (Arbeitsgemeinschaft Beteiligungspolitik), Strategien guter Unternehmensführung – Hinweise und Strategien für die Steuerung städtischer Beteiligungen, Dezember 2009, S. 12.
- ⁵ Ebenda, S. 12.
- ⁶ Auf die in 2.2.2 PCG-FÜ genannten Sachverhalte sowie die Zielvereinbarungen (2.4 PCG-FÜ) wird verwiesen.
- ⁷ Deutscher Städtetag, a.a.O., S. 8.
- ⁸ Bei den städtischen Unternehmen soll § 90 AktG mit der Maßgabe angewandt werden, dass anstelle der Berichts- und Auskunftspflichten des Vorstands jene des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer treten.

§ 90 AktG (Berichte an den Aufsichtsrat)

(1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über

- 1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist;*
- 2. die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals;*
- 3. den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft;*
- 4. Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Ist die Gesellschaft Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs), so hat der Bericht auch auf Tochterunternehmen und auf Gemeinschaftsunternehmen (§ 310 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) einzugehen. Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten; als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekanntgewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann.*

(2) Die Berichte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sind wie folgt zu erstatten:

- 1. die Berichte nach Nummer 1 mindestens einmal jährlich, wenn nicht Änderungen der Lage oder neue Fragen eine unverzügliche Berichterstattung gebieten;*
- 2. die Berichte nach Nummer 2 in der Sitzung des Aufsichtsrats, in der über den Jahresabschluss verhandelt wird;*
- 3. die Berichte nach Nummer 3 regelmäßig, mindestens vierteljährlich;*
- 4. die Berichte nach Nummer 4 möglichst so rechtzeitig, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.*

(3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

(4) Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und, mit Ausnahme des Berichts nach Absatz 1 Satz 3, in der Regel in Textform zu erstatten.

(5) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen. Soweit die Berichte in Textform erstattet worden sind, sind sie auch jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen zu übermitteln, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die Aufsichtsratsmitglieder über die Berichte nach Absatz 1 Satz 2 spätestens in der nächsten Aufsichtsratsitzung zu unterrichten.

Der in § 90 Abs. 5 Satz 3 AktG enthaltene Verweis auf Abs. 1 Satz 2 muss sich auf Abs. 1 Satz 3 beziehen; es liegt insoweit ein Redaktionsfehler vor (Hüffer, Aktiengesetz, 7. Auflage, zu § 90 AktG, Rz. 14).

In den Quartalsberichten gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bzw. Abs. 2 Nr. 3 AktG soll ebenfalls (d.h. in Ergänzung zur in der mindestens jährlichen Berichterstattung nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 1 AktG enthaltenen Abweichungsanalyse) bereits unterjährig auf die Einhaltung der Vorgaben im Wirtschaftsplan eingegangen werden. Über unabwiesbare, erfolgsgefährdende und vom Betrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge oder Mehrausgaben bei Investitionen soll der Aufsichtsrat daher bereits unterjährig informiert werden. Im Folgeschritt ist zu entscheiden, ob der Wirtschaftsplan anzupassen ist, was i.d.R. einen Gesellschafter- und/oder Aufsichtsratsbeschluss sowie die Einbindung des Beteiligungsmanagements bedingt.

⁹ Neben der aktiven Berichtspflicht des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer in sinngemäßer Anwendung von § 90 Abs. 1 und 2 AktG (vgl. Anm. 8) bestehen insbesondere auch Berichtsrechte des Aufsichtsrats auf der Grundlage von § 90 Abs. 3 AktG. Beim fakultativen Aufsichtsrat der GmbH (§ 52 GmbHG) sind diese Berichtsrechte explizit in § 52 Abs. 1 GmbHG (durch Verweis auf § 90 Abs. 3 AktG) verankert. Inhaltlich können sich diese sog. Anforderungsberichte durchaus mit den Gegenständen der periodischen Berichterstattung aus § 90 Abs. 1 AktG überschneiden; dies ergibt sich zwangsläufig aus der Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats, die dieser nur erfüllen kann, wenn er nicht auf die Informationspolitik des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer und der von ihm/ihnen vorgenommenen Auswahl angewiesen ist (Hüffer, a.a.O., zu § 90 AktG, Rz. 11 m.w.N.).

¹⁰ Die auf der Grundlage von Art. 93 Abs. 2 Satz 2 GO bestehende kommunalrechtliche Berichtspflicht der von der Stadt Fürth entsandten oder auf ihre Veranlassung gewählten Aufsichtsratsmitglieder (vgl. 5.5.2 PCG-FÜ sowie die Erläuterungen hierzu in Anm. 21) darf nicht dazu führen, dass die gemäß 3.2 PCG-FÜ notwendige Vertraulichkeit eingeschränkt wird.

¹¹ Auf die kommunalrechtliche Haftungsfreistellung gemäß Art. 93 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GO (vgl. 5.5.4 PCG-FÜ) der von der Stadt Fürth entsandten oder auf ihre Veranlassung gewählten Aufsichtsratsmitglieder wird verwiesen.

¹² Das Geschäftsführerhaftungsrisiko lässt sich bis zu einem gewissen Grad durch Abschluss einer D&O-Versicherung (Directors and Officers Liability Insurance) abfangen, die i.d.R. mit einem Selbsthaftungsanteil und unter zahlreichen Haftungsausschlüssen und -einschränkungen angeboten wird (Baumbach/Hueck, GmbH-Gesetz, 18. Auflage, zu § 43 GmbHG, Rz. 108 m.w.N.). Der Abschluss einer D&O-Versicherung durch die Gesellschaft bedarf – im Innenverhältnis der GmbH – eines Gesellschafterbeschlusses (ebenda, zu § 43 GmbHG, Rz. 108), sofern, bezogen auf die D&O-Versicherung für den/die Geschäftsführer, das Zustimmungserfordernis nicht dem Aufsichtsrat zugewiesen ist.

Nur bei Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft ist ein Selbsthaftungsanteil bzw. Selbstbehalt gesetzlich vorgeschrieben, sofern für sie eine D&O-Versicherung von der Gesellschaft abgeschlossen wird (§ 93 Abs. 2 Satz 3 AktG). Der PCGK des Bundes empfiehlt jedoch auch für die Geschäftsführer der GmbH einen derartigen Selbstbehalt.

Auch für Aufsichtsratsmitglieder ist dem PCGK des Bundes die Empfehlung für einen Selbstbehalt zu entnehmen, soweit die D&O-Versicherung die Aufsichtsratsmitglieder einschließt. Unter Berücksichtigung, dass die aus den städtischen Beschlüssen zu den Sitzungsgeldern der Aufsichtsratsmitglieder resultierenden Vergütungen primär den Charakter eines Aufwendersatzes haben, wird ein Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen für die Aufsichtsratsmitglieder aber als nicht angemessen angesehen.

¹³ Hier ist auf den in Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO genannten Personenkreis abzustellen, d.h. Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte oder Verschwägerter bis zum dritten Grad oder kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen.

Bei vom/von den Geschäftsführern/n vertretenen (anderen) juristischen Personen sind Kreditgewährungen gleichfalls zulässig und wirtschaftlich sinnvoll (Cash-Management), sofern diese juristischen Personen verbundene Unternehmen im Sinn von § 15 AktG darstellen. Auf die Marktüblichkeit der Konditionen dieser Kreditgewährungen ist gleichwohl zu achten. Maßstab ist dabei die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung, die im Vergleich mit regulären unter unabhängigen Fremden üblichen Geschäfts- und Marktbedingungen festzustellen ist (Ellrott et al. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, 7. Auflage, zu § 285 HGB, Rz. 374).

¹⁴ Baumbach/Hueck, a.a.O., zu § 35 GmbHG, Rz. 29.

¹⁵ Der jährliche Vergleich der Rechnungslegung mit dem zugrundeliegenden Wirtschaftsplan ergibt sich bereits aus der Berichterstattung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer an den Aufsichtsrat nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AktG; auf 3.1.3 PCG-FÜ (dort Abs. 3) wird verwiesen.

¹⁶ Der Fünfjahres-Turnus nach 4.3.2 PCG-FÜ für die Bestellung bzw. Wiederbestellung adaptiert aktienrechtliche Modalitäten (§ 84 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AktG). Nach GmbH-Recht ist, unbeschadet von Entschädigungsansprüchen aus bestehenden Verträgen, eine Abberufung jedoch jederzeit möglich, sofern nicht im Gesellschaftsvertrag die Zulässigkeit der Abberufung eingeschränkt wurde (§ 38 GmbHG).

- ¹⁷ Die Hinweise zu 3.4 PCG-FÜ (vgl. Anm. 13), betreffend nahestehende Personen oder Unternehmen, gelten analog.
- ¹⁸ Baumbach/Hueck, a.a.O., zu § 52 GmbHG, Rz. 98 m.w.N.
- ¹⁹ Bauer/Böhle/Ecker, Bayerische Kommunalgesetze, 95. Ergänzungslieferung, zu Art. 93 GO, Rz. 14.
- ²⁰ Die Bestimmungen in 5.5.2, 5.5.3 und 5.5.4 PCG-FÜ reflektieren die kommunalrechtlichen Regelungen nach Art. 93 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO (Berichtspflicht und Weisungsbindung) bzw. Art. 93 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GO (Haftungsfreistellung).
- ²¹ Die – bundesgesetzlich – lediglich für eine Aktiengesellschaft mit Gebietskörperschaften als Anteilseigner in den §§ 394, 395 AktG kodifizierten Durchbrechungen der Verschwiegenheitspflicht sind auch auf die kommunale GmbH anwendbar, da dort die Verschwiegenheitspflichten von Aufsichtsratsmitgliedern nicht strenger sein können als die der Aktiengesellschaft (Widtmann/Grasser/Glaser, Bayerische Gemeindeordnung, 23. Ergänzungslieferung, zu Art. 93 GO, Rz. 11; dementspr. Baumbach/Hueck, a.a.O., zu § 52 GmbHG, Rz. 65 m.w.N.).

§ 394 AktG (Berichte der Aufsichtsratsmitglieder)

Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

§ 395 AktG (Verschwiegenheitspflicht)

- (1) Personen, die damit betraut sind, die Beteiligungen einer Gebietskörperschaft zu verwalten oder für eine Gebietskörperschaft die Gesellschaft, die Betätigung der Gebietskörperschaft als Aktionär oder die Tätigkeit der auf Veranlassung der Gebietskörperschaft gewählten oder entsandten Aufsichtsratsmitglieder zu prüfen, haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen aus Berichten nach § 394 bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr.*
- (2) Bei der Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen dürfen vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, nicht veröffentlicht werden.*

Als Adressat dieser Berichte städtischer Aufsichtsratsmitglieder kommt – zunächst und grundsätzlich – der in § 395 AktG genannte Personenkreis in Frage. Berichtsempfänger darf also nur sein, wer seinerseits Gewähr bietet, dass die auf ihn erstreckte Verschwiegenheitspflicht erfüllt wird (Hüffer, a.a.O., zu § 394 AktG, Rz. 43 m.w.N.). Darunter fällt das Beteiligungsmanagement. Ebenso rechnen zum Personenkreis des § 395 AktG die Beamten und Beschäftigten des Rechnungsprüfungsamts und, als Vertreter der Stadt, auch der Oberbürgermeister (Widtmann/Grasser/Glaser, a.a.O., zu Art. 93 GO, Rz. 10).

Bei einer städtischen Eigengesellschaft in der Rechtsform der GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat wird jedoch auch der Stadtrat (als Kollegialorgan) als Berichtsadressat angesehen (vgl. Altmeppen, Die Einflussrechte der Gemeindeorgane in einer kommunalen GmbH, in: NJW 2003, S. 2566 f.; vgl. Meiski, Über die Verschwiegenheitspflichten kommunaler Mandatsträger als Aufsichtsräte in kommunalen Eigengesellschaften in Form der GmbH, in: BayVBl. 2006, S. 302). Das BayStMI sieht dies mit seinem Schreiben vom 27.05.1993 ebenfalls als zulässig an (vgl. FSt 1995, Rz. 67).

Auch für eine Unterrichtung der Stadtratsfraktionen durch ein ihnen angehörendes Aufsichtsratsmitglied wird – für den Fall einer städtischen Eigengesellschaft – im Schrifttum zumindest vereinzelt plädiert (vgl. Meiski, a.a.O., S. 303 f.). Inhalt und Umfang der Verschwiegenheitspflicht können durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen Gesellschafterbeschluss umfassend geregelt werden (ebenda, S. 302 m.w.N.). Dem ist zuzustimmen, zumal eine derartige Beschlussfassung nicht mit den gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten der Aufsichtsratsmitglieder kollidieren muss. Denn die Verschwiegenheitspflichten aus den §§ 116 Satz 2 bzw. 93 Abs. 1 Satz 3 AktG (auf die § 52 Abs. 1 GmbHG verweist) bezwecken einen Schutz des Unternehmens vor dem Missbrauch von Informationen durch Dritte, nicht hingegen den Gebrauch von Informationen durch die verantwortlichen Entscheidungssträger (ebenda, S. 304).

Dies vorangestellt wird es im Rahmen der Public Corporate Governance der Stadt Fürth als sinnvoll und notwendig angesehen, dass die von der Stadt Fürth in ein Unternehmen entsandten oder auf ihre Veranlassung gewählten Aufsichtsratsmitglieder berechtigt sind, in ihren Fraktionen Angelegenheiten zu erörtern, die Gegenstand von unternehmensbezogenen Abstimmungen im Stadtrat sein können. Hierzu zählen insbesondere die in 2.2.2 PCG-FÜ genannten Sachverhalte, die Zielvereinbarungen (2.4 PCG-FÜ) und etwaige Weisungen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern (vgl. 5.5.3 PCG-FÜ sowie die Erläuterungen hierzu in Anm. 22). An diesbezüglichen Erörterungen in den Fraktionen dürfen jedoch ausschließlich Mitglieder des Stadtrats teilnehmen.

Sofern die Stadt Fürth an einer GmbH aber lediglich beteiligt ist (der Stadt Fürth – anders als bei einer Eigengesellschaft – also nicht sämtliche Anteile gehören), ist hingegen eine Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht

ten städtischer Aufsichtsratsmitglieder auf den von § 395 AktG umfassten Personenkreis begrenzt. Eine Erweiterung der Berichtsadressaten (dann ggf. analog zu den Eigengesellschaften) ist jedoch möglich; dies setzt aber eine Zustimmung aller Gesellschafter hierzu voraus (vgl. Baumbach/Hueck, zu § 52 GmbHG, Rz. 65).

In jedem Fall ist eine Berichterstattung auf der Grundlage von Art. 93 Abs. 2 Satz 2 GO an die jeweiligen Adressaten nur in der Weise zulässig, als dadurch die Vertraulichkeit gemäß 3.2 PCG-FÜ (vgl. Anm. 10) gewahrt bleibt.

- ²² Beim fakultativen Aufsichtsrat der GmbH werden Weisungsrechte gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern für zulässig angesehen, sofern nicht typische Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats betroffen sind (Widmann/Grasser/Glaser, a.a.O., zu Art. 93 GO, Rz. 18; dementspr. Bauer/Böhle/Ecker, a.a.O., zu Art. 93 GO, Rz. 21 f.).

Die Zuständigkeit für die Erteilung einer derartigen Weisung liegt beim Stadtrat (Widmann/Grasser/Glaser, a.a.O., zu Art. 93 GO, Rz. 19).

- ²³ Auf 7.2.1 PCG-FÜ sowie die Erläuterungen in Anm. 28 zur erweiterten Prüfung nach § 53 HGrG, die im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung die elementaren Inhalte der Public Corporate Governance (mit)aufgreift, wird verwiesen.

- ²⁴ Bei der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung wird auf der Grundlage von Art. 106 Abs. 4 GO die Betätigung der Stadt Fürth und damit ihre Beteiligungssteuerung bei privatrechtlichen Unternehmen, an denen unmittelbar oder mittelbar städtische Anteile gehalten werden, und Kommunalunternehmen unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze mitgeprüft.

- ²⁵ Die Rechtsgrundlage bildet Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO, sofern die betreffenden unmittelbaren oder mittelbaren städtischen Anteile den in § 53 HGrG bezeichneten Umfang (vgl. Anm. 28) haben, was bei den von der Public Corporate Governance der Stadt Fürth in 1.3 PCG-FÜ (dort Abs. 2) erfassten Unternehmen i.d.R. gegeben ist.

§ 54 HGrG (Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde)

(1) In den Fällen des § 53 kann in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann.

(2) Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründetes Recht der Rechnungsprüfungsbehörde auf unmittelbare Unterrichtung bleibt unberührt.

- ²⁶ Auf 4.4.3 PCG-FÜ wird verwiesen. Eine Hinwirkungspflicht der Stadt Fürth auf Veröffentlichung der Einzelbezüge eines Geschäftsführers besteht aufgrund Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GO jedoch nur bei Unternehmen, deren unmittelbare oder mittelbare städtische Anteile die Kriterien aus § 53 HGrG (vgl. Anm. 28) erfüllen.

- ²⁷ Das Erfordernis zur Aufstellung und Prüfung der Rechnungslegung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften resultiert aus Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO, sofern – und hier regelmäßig erfüllt – wiederum die in § 53 HGrG genannten Voraussetzungen (vgl. Anm. 28) vorliegen.

- ²⁸ Aufgrund Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO ist das Erfordernis der erweiterten Prüfung im Gesellschaftsvertrag bei städtischen Unternehmen zu verankern, sofern der städtische Anteil eine unmittelbare Beteiligung (§ 53 Abs. 1 HGrG) oder eine mittelbare Beteiligung (§ 53 Abs. 2 Satz 2 HGrG) im nachfolgend bezeichneten Umfang darstellt:

§ 53 HGrG (Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen)

(1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, dass das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;
2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse richtet sich inhaltlich nach dem Fragenkatalog des IDW PS 720 (Prüfungsstandard 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.).

**Grundsätze guter Unternehmensführung und Beteiligungssteuerung
– Public Corporate Governance der Stadt Fürth – (PCG-FÜ);
Erläuterungen zu den PCG-FÜ**

I. **1. Historie**

Bereits vor über 10 Jahren hatten sich die städtischen Gremien, in den Sitzungen von FA/StR am 25.07.2001, mit der Thematik der Beteiligungssteuerung befasst. Der hierzu unter Einbindung eines externen Beraters erstellte Entwurf einer sog. „Beteiligungsleitlinie“ wurde im Anschluss der infra-Gruppe, der WBG und auch Kli zur Stellungnahme vorgelegt. Aus Sicht der Unternehmen und auch Teilen des StR nährte dieser Entwurf aber Befürchtungen hinsichtlich einer möglichen Übersteuerung der städtischen Unternehmen durch die (Finanz-)Verwaltung. Im Januar 2002 zog die seinerzeitige Finanzreferatsleitung den Antrag auf Verabschiedung einer Beteiligungsleitlinie zurück, weil aufgrund der Kritik kein breiter Konsens realistisch erschien.

Sachgerechte Grundsätze zur städtischen Beteiligungssteuerung blieben aber auch danach ein Thema und wurden in der Folgezeit immer wieder diskutiert. Mit FA-Beschluss vom 31.03.2004 wurde die Verwaltung beauftragt, einen Public Corporate Governance Kodex zu erarbeiten und dem StR bis zur Sommerpause zur Beschlussfassung oder zunächst als Zwischenbericht vorzulegen. Durch die damalige, praktisch vollumfängliche Involvierung der Beteiligungsverwaltung als Projektleitung für die Doppik-Einführung zum 01.01.2005 in GWF und Stadtentwässerung kam es hierzu aber nicht.

Neuerliche und deutliche Hinweise/Forderungen zur Intensivierung des städtischen Beteiligungsmanagements erfolgten in jüngster Zeit schließlich seitens der Rechnungsprüfung. Sowohl der BKPV (dort im Rahmen seines Berichts über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2004 bis 2008 der Stadt Fürth) als auch das RpA, das hierzu mit Datum vom 19.02.2010 einen ausführlichen Bericht zur sog. Betätigungsprüfung erstellte, gelangten zu dem Ergebnis, dass das Beteiligungsmanagement ausgebaut und dabei institutionalisiert werden müsse.

2. Methodisch neu-orientierte Herangehensweise ab dem Jahr 2010

Ein grundsätzliches Problem vieler typischer Beteiligungsrichtlinien oder -leitlinien ist der starke Akzent detailbezogener Bestimmungen zu den „Bringschulden“ der städtischen Unternehmen hinsichtlich der von ihnen bereitzustellenden Daten und Informationen und des Umgangs damit durch das Beteiligungsmanagement. Nicht selten verwischen derartige Richtlinien/Leitlinien ungewollt auch die eigentlichen Organstrukturen und die den jeweiligen Unernehmensorganen originär zugewiesenen Aufgaben, Rechte und Pflichten. Es kann zu faktischen Verlagerungen von Funktionen des Kontrollorgans (Aufsichts-/Verwaltungsrat) in das Beteiligungsmanagement kommen. Und selbst die Befürchtung, dass das Beteiligungsmanagement in die laufende,

operative Geschäftsführung eingreife, wird durch manche Beteiligungsleitlinie unbeabsichtigt gefördert.

Unter besonderer Beachtung dieser Problematik hat Rf. II seit Mitte 2010 die von RpA und BKPV getroffenen Feststellungen aufgegriffen, verbunden mit dem Ziel, ausdrücklich keine „neue“ Beteiligungsleitlinie oder -richtlinie vorzulegen. Vielmehr wurde mit den im Jahr 2011 entwickelten PCG-FÜ (Anlage 1) der Entwurf zu einem Grundbeschluss erarbeitet, der die notwendige Balance zwischen den Unternehmensorganen nicht verschiebt, sondern diese Balance anerkennt und stärkt.

Methodisch wurden hierbei die national wie auch international anerkannten Grundsätze guter Unternehmensführung verwendet, die seit dem Jahr 2002 als „Corporate Governance“ in das deutsche Aktienrecht (dort § 161 AktG) Einzug gefunden haben und von börsennotierten Gesellschaften zu beachten sind.

Nach den OECD-Grundsätzen aus dem Jahr 2004 betrifft die Corporate Governance

„das ganze Geflecht der Beziehungen zwischen dem Management eines Unternehmens, dem Aufsichtsorgan, den Aktionären und anderen Unternehmensbeteiligten (Stakeholder). Die Corporate Governance liefert auch den strukturellen Rahmen für die Festlegung der Unternehmensziele, die Identifizierung der Mittel und Wege zu ihrer Umsetzung und die Modalitäten der Erfolgskontrolle. Ein gutes Corporate-Governance-System sollte dem Aufsichtsorgan und der Unternehmensleitung die richtigen Anreize zur Verfolgung der im Interesse des Unternehmens und seiner Aktionäre liegenden Ziele geben und eine wirkungsvolle Überwachung erleichtern.“

Dies lässt sich – dann als Public Corporate Governance (PCG) – auch auf Unternehmen übertragen, die der öffentlichen Hand gehören. Natürlich muss eine PCG an die Erfordernisse des öffentlichen Zwecks städtischer Unternehmen und ihre damit veränderte Zielausrichtung angepasst werden. Die PCG-FÜ haben dies berücksichtigt. Sie orientieren sich am vom Bundesfinanzministerium im Juni 2009 vorgelegten „Public Corporate Governance Kodex des Bundes“ sowie an Empfehlungen zur Ausgestaltung einer vorrangig kommunalen PCG (vgl. S. 17 der PCG-FÜ, dort Anm. 1); dies wurde jedoch nicht unreflektiert übernommen, sondern es wurde mit den PCG-FÜ eine spezifisch auf die Stadt Fürth und ihre Unternehmen zugeschnittene Public Corporate Governance entwickelt.

Die PCG-FÜ sind unter Federführung von Rf. II erstellt worden. Externer Beratung bedurfte es hierfür nicht. Ein erster Entwurf der PCG-FÜ wurde, nachdem seine Erarbeitung bereits im Vorfeld kommuniziert worden war, der infra-Gruppe, WBG-Gruppe, VHS, Elan sowie Kli im vergangenen Oktober als Diskussionsgrundlage übermittelt. Im weiteren Verlauf wurden auch die Sparkasse Fürth (als Mitgesellschafterin der WBG) sowie die E.ON Bayern AG (mit 19,9 % an der infra fürth gmbh beteiligt) in den Abstimmungsprozess einbezogen. Parallel war RA eingebunden worden.

Die Verständigungen mit den Unternehmen und Mitgesellschaftern zu konsensfähigen PCG-FÜ konnten in einem außerordentlich kurzen Zeitraum abgeschlossen werden. Die finale Besprechung zu den PCG-FÜ zwischen städtischen Geschäftsführungen, Kli-Vorstand und Rf. II fand am 13.01.2012 statt.

Dem FA und StR kann nun die Beschlussfassung zu den PCG-FÜ vorgeschlagen werden. Auf Ziffer 1. des Beschlussvorschlags wird verwiesen.

Der Deutsche Städtetag weist zunehmend auf die Bedeutung und Notwendigkeit der Verabschiedung von Grundsätzen guter Unternehmensführung und Steuerung städtischer Beteiligungen hin. Eine wachsende Zahl deutscher Großstädte steht der PCG aufgeschlossen gegenüber. Zusammen mit den Großstädten, die bereits Beschlüsse hierzu gefasst haben, nimmt die Stadt Fürth nun eine Vorreiterrolle ein. Eine Vorreiterrolle insoweit, als die Public Corporate Governance ihr Augenmerk nicht auf kleinteilige Regelungen des Tagesgeschäfts richtet, sondern das zielgerichtete Zusammenwirken aller Akteure und ihre Ausgewogenheit zueinander im Vordergrund steht.

3. Grundintention der PCG-FÜ

Ein zentraler Anspruch der PCG-FÜ liegt deshalb darin, das in der OECD-Definition zum Ausdruck kommende, gesamte Beziehungsgeflecht aller Beteiligten abzubilden. Und so wird neben dem Stadtrat/der Verwaltung bzw. der Gesellschafterversammlung in den PCG-FÜ insbesondere die Bedeutung des satzungsmäßigen Kontrollorgans (Aufsichts-/Verwaltungsrat) sowie der Geschäftsführung (Geschäftsführer/Vorstand) herausgestellt und diesen beiden Organen die gebotene Wertschätzung gegeben. Dies zeigt sich in den PCG-FÜ in den ausführlichen Kapiteln 3 bis 5.

Genau in dieser umfassenden, aber gleichfalls auf das Wesentliche fokussierten Sichtweise unterscheiden sich die PCG-FÜ von typischen Beteiligungsleitlinien. Letztere sind oft „verwaltungslastig“, formulieren akribisch Verfahrensabläufe und Details, würdigen aber nicht das so wichtige Innenverhältnis der Unternehmen (insbesondere das Zusammenwirken von Geschäftsführung und Kontrollorgan). Die PCG-FÜ vermeiden die Überbetonung von Verfahrensabläufen und Details (etwa, was Gegenstand/Inhalt der Aktenarchivierung sein soll). Die papiermäßige Beteiligungsverwaltung (Bestimmungen hierzu finden sich in vielen Beteiligungsleitlinien) ist natürlich wichtig, aber die Handhabung derartiger Arbeitsmittel bedarf keiner Grundsatzbeschlüsse. Die PCG-FÜ als Grundsatzbeschluss priorisieren vielmehr die (globalen) Entscheidungs- und Steuerungsinstrumente des jeweiligen Unternehmensorgans.

Bestandteil der PCG-FÜ ist damit natürlich auch die aktive Rolle der Stadt als Gesellschafterin (vgl. 1.1 PCG-FÜ). Diese Funktion findet eine Grenzziehung aber dort, wo die alltäglichen, operativen Belange der städtischen Unternehmen tangiert sind. Mit anderen Worten: Die gesellschafterbezogene Steuerung muss die strategische Ausrichtung der Unternehmen sowie andere wichtige Entscheidungen zum Gegenstand haben (vgl. 2.2.2 PCG-FÜ). Auch die in 2.4 PCG-FÜ verankerten Zielvereinbarungen legen daher – und ganz bewusst – das „Wie“ der Zielerreichung in die Entscheidungsautonomie der GeschäftsführerInnen und Vorstände (unter Berücksichtigung der notwendigen Zustimmungsvorbehalte des Aufsichts-/Verwaltungsrats).

Des Weiteren erlaubt das generelle „Corporate-Governance-Konstruktionsprinzip“ allen Beteiligten ein hohes Maß an Flexibilität: Durch die Bestimmungshierarchie der

1. Regelungen (geltendes Recht bzw. rechtliche Praxis)
2. Empfehlungen („soll“-Formulierungen)
3. Anregungen („sollte/kann“-Formulierungen)

in 1.2 PCG-FÜ sind individuelle Anpassungen an die jeweiligen Unternehmensverhältnisse möglich. Sowohl von den Empfehlungen als auch den Anregungen darf ab-

gewichen werden, jedoch muss dies bei den Empfehlungen begründet werden („comply or explain“). Auch die Verwaltung und dort das Beteiligungsmanagement darf nach den PCG-FÜ diese Bestimmungshierarchie in Anspruch nehmen.

Üblicherweise wird die (Public) Corporate Governance als sog. „Kodex“ verabschiedet. Dies bedeutet, dass zur PCG eine jährliche Entsprechenserklärung (durch Geschäftsführung und Kontrollorgan) abzugeben ist. Auf diese Entsprechenserklärung verzichten die PCG-FÜ aber ausdrücklich. Denn die PCG-FÜ werden in jedem Unternehmen mittels Gesellschafter- oder Verwaltungsratsbeschluss zur Anwendung kommen (vgl. 1.4 PCG-FÜ); auf Ziffer 1. des Beschlussvorschlags wird wiederum verwiesen. Und im Rahmen der – ohnehin nach § 53 HGrG erweiterten – Abschlussprüfung wird die Einhaltung der PCG-FÜ dann quasi automatisch mitgeprüft.

4. Weitere wichtige Inhalte der PCG-FÜ

Neben den Zielvereinbarungen (2.4 PCG-FÜ) und der Institutionalisierung des Beteiligungsmanagements in 2.5 PCG-FÜ (s. unten sowie insbesondere die Anlage 3) sind als weitere wichtige Passagen der PCG-FÜ u.a. zu nennen:

- Betonung der Eigenverantwortlichkeit der GeschäftsführerInnen und Vorstände trotz Zustimmungserfordernissen bei bestimmten Geschäften (3.1.2 PCG-FÜ)
- Berichtspflichten mit Übermittlung der Unterlagen für die Aufsichtsrats-/Verwaltungsratssitzungen auch an das Beteiligungsmanagement (3.1.3 PCG-FÜ)
- Vertraulichkeit trotz (in Art. 93 GO) kommunalrechtlich festgeschriebener Berichtspflicht und Weisungsbindung der Aufsichtsratsmitglieder (3.2 und 5.5 PCG-FÜ) sowie die „Fraktionsregelung“ hierzu in der Anm. 21 (S. 19 f.)
- Bedeutung der GeschäftsführerInnen und Vorstände sowie daraus auch die vermittelnde Rolle des Beteiligungsmanagements bei etwaigen Konflikten zwischen den Unternehmen und städtischen Dienststellen (4.1 PCG-FÜ)
- Notwendigkeit von Wirtschaftsplan/fünfjähriger Finanzplanung plus Abweichungsanalysen (4.2 PCG-FÜ)
- Bedeutung des Aufsichtsrats (5.1 PCG-FÜ)
- Fortbildung der Aufsichtsratsmitglieder (5.6 PCG-FÜ)

Die Anmerkungen (S. 17 bis 20) dienen der Erläuterung/Konkretisierung einzelner Inhalte der PCG-FÜ, damit sie auch im Sinn eines „Handbuchs“ von den Mandatsträgern verwendet werden können.

5. Beteiligungsmanagement

Wie oben bereits ausgeführt verzichten die PCG-FÜ auf Bestimmungen zur insbesondere formalen Beteiligungsverwaltung. Die Beteiligungsverwaltung bildet zusammen mit dem Beteiligungscontrolling und – nach Möglichkeit – der Mandatsträgerbetreuung das gesamte Beteiligungsmanagement (Btm). Im Einzelnen wird auf 2.5.2 PCG-FÜ verwiesen.

Für die Beteiligungsverwaltung (aber auch anderer Aufgaben des Btm) bedarf es einheitlicher Standards zur gesamtstädtischen Beteiligungssteuerung. Hierzu gehören bspw. Festlegungen zu den Modalitäten des unterjährigen Reportings oder zum Inhalt

der Wirtschaftspläne. Dazu rechnet außerdem ein GmbH-Mustergesellschaftsvertrag, der bei Neugründungen sowie – falls möglich – bei Anpassung bestehender Gesellschaftsverträge Anwendung zu finden hat.

Die Ziffer 2. des Beschlussvorschlags sieht eine entsprechende Ermächtigung für Rf. II vor, die hierzu notwendigen Arbeitsmittel (in Abstimmung mit den Unternehmen) festzulegen.

Mit den PCG-FÜ wird das Btm einen verbindlichen Schwerpunkt erhalten, nämlich die strategische Steuerung des städtischen Beteiligungsportfolios (derzeit rd. 30 Unternehmen) einschließlich damit verbundener Zielvereinbarungen. Hierin liegt ein sehr ambitioniertes Vorhaben. Dies umso mehr, als das mit – unverändert – 1,0 VKÄ (Stelle 20025) erreicht werden soll und auch die administrativen Aufgaben des Btm wesentliche Personalressourcen binden.

Das Btm der Stadt Fürth ist mit 1,0 VKÄ unter Berücksichtigung seiner Aufgaben knapp ausgestattet. Dies zeigt auch eine von Rf. II im letzten Jahr veranlasste bundesweite Umfrage in Großstädten vergleichbarer Größe (100 bis 150 Tsd. Einwohner). Vor diesem Hintergrund sollen die Zielvereinbarungen für einen Zeitraum von 2 Jahren zunächst auf 3 Unternehmen beschränkt werden: Die infra fürth gmbh, die WBG sowie die Elan. Auf der Basis der dabei gewonnenen Erfahrungen ist vorgesehen, dass die Zielvereinbarungen im Anschluss auf alle Unternehmen ausgeweitet werden, die die PCG-FÜ anwenden.

II. Zur FA/StR-Sitzung am 25.01.2012

Fürth, 16.01.2012
Rf. II

gez. Dr. Ammon

- I. Zur Stärkung der auf die Gesamtkonzerninteressen der Stadt Fürth ausgerichteten Steuerung der städtischen Eigengesellschaften, Beteiligungen und Kommunalunternehmen wurden vom Finanzreferat die „Grundsätze guter Unternehmensführung und Beteiligungssteuerung – Public Corporate Governance der Stadt Fürth (PCG-FÜ)“ entwickelt.

Mit diesen Grundsätzen wird das Beteiligungsmanagement (Btm) mit der strategischen Steuerung des städtischen Beteiligungsportfolios einschl. der damit verbundenen Zielvereinbarungen einen verbindlichen Schwerpunkt erhalten. Das Beteiligungsmanagement umfasst die Beteiligungsverwaltung und das Beteiligungscontrolling.

Wie unter Ziff. 2.5.1 der PCG-FÜ angeführt bedarf die gesamtstädtische Beteiligungssteuerung auf Seite der Verwaltung eines leistungsfähigen, zentralen Beteiligungsmanagements, das direkt der Finanzreferatsleitung unterstellt werden soll.

Indirekt wird diese organisatorische Maßnahme durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) unterstützt, der in seinem „Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2004 bis 2008 der Stadt Fürth“ anmerkt,

das Beteiligungsmanagement zu institutionalisieren und mit konkreten Vorgaben und Befugnissen auszustatten

sowie dem RpA, welches in seinem „Bericht über die Prüfung der Beteiligungsverwaltung der Stadt Fürth vom 19.02.2010“ ausführt,

es wären arbeitsorganisatorische Maßnahmen zu veranlassen, damit sich die Beteiligungsverwaltung ihrer Aufgabenerfüllung uneingeschränkt zuwenden kann.

Der Stadtrat beschloss am 28.07.2010 im Rahmen der Neufokussierung des Finanzwesens u.a. die Beteiligungsverwaltung in fachlicher Hinsicht direkt der (Finanz-)Referatsleitung zu unterstellen; organisatorisch wurde die Stelle 20025, Sb Betriebswirtschaft/ Beteiligungsverwaltung, der Käm zugeordnet.

Es ist nachvollziehbar und konsequent, aufgrund der in den PCG-FÜ gesetzten Schwerpunkte, die mit dem Beteiligungsmanagement betraute Stelle der Finanzreferatsleitung direkt zu unterstellen.

Beschlussempfehlung:

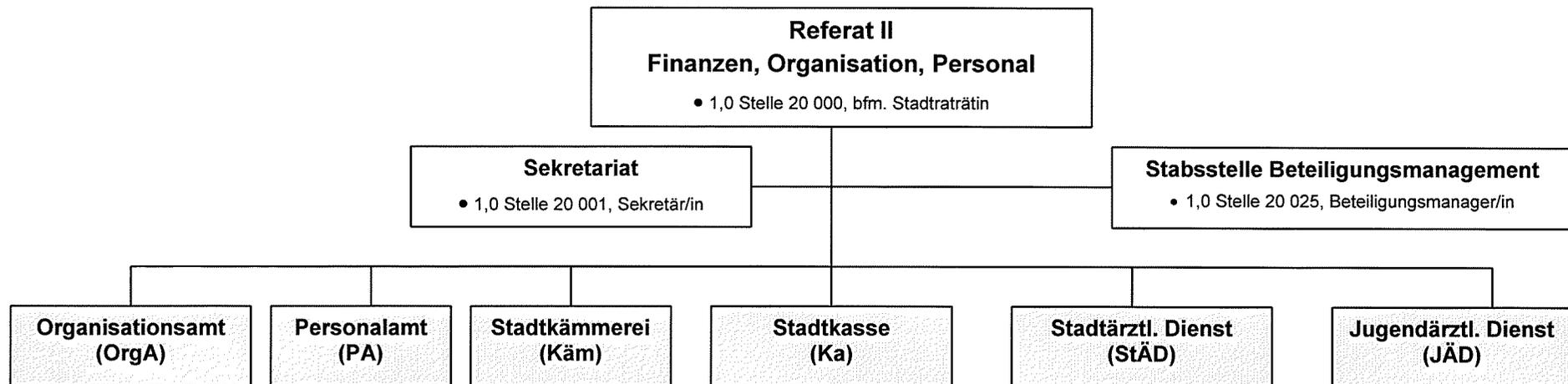
1. Die Stelle 20025 erhält die Funktionsbezeichnung „Beteiligungsmanager/in“ und wird aus der Aufbauorganisation von Käm herausgelöst und als Stabsstelle des Finanzreferats geführt.
2. Der Geschäftsverteilungsplan der Stadt Fürth ist entsprechend anzupassen.

- II. Zur Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses und des Stadtrats am 25.01.2012.

11.01.2012
OrgA



1140



I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Finanz- und Verwaltungsausschuss	25.01.2012	öffentlich - Beschluss	
Stadtrat	25.01.2012	öffentlich - Beschluss	

Lärmproblematik Gastronomie Gustavstraße, Waagplatz und Marktplatz

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Verordnungsentwurf zur Änderung der Sperrzeitverordnung
Verordnungsentwurf der Innenstadt-Sperrzeitverordnung
Stellungnahme der Polizeiinspektion Fürth vom 02.01.2012

Beschlussvorschlag:

1. Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt / der Stadtrat beschließt den Erlass der diesem Beschluss im Entwurf beigefügten Verordnung über die Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungsstätten in der Innenstadt.

2. Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt / der Stadtrat beschließt den Erlass der diesem Beschluss im Entwurf beigefügten Verordnung zur Änderung der Sperrzeitverordnung.

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 21.12.2011 beschlossen, zum Schutz der Anwohner eine Verordnung zu erlassen, in der der Beginn der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften und öffentliche Vergnügungsstätten in der Innenstadt auf täglich 02:00 Uhr vorverlegt wird und dass die Verordnung über die Sperrzeit von Freischankflächen von Gaststätten (Sperrzeitverordnung) dahingehend geändert werden soll, dass die Sperrzeit von Freischankflächen künftig im gesamten Stadtgebiet ausnahmslos um 23:00 Uhr beginnt und um 06:00 Uhr endet.

Zu Beschlussvorschlag 1:

Die Gaststättenverordnung (GastV) regelt in § 8 Abs.1 die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisegaststätten sowie für öffentliche Vergnügungsstätten. Diese beginnt um 05:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

Liegen jedoch ein öffentliches Bedürfnis, oder besondere örtliche Verhältnisse vor, so kann die Sperrzeit nach § 10 GastV durch Verordnung für das gesamte Stadtgebiet oder Teile davon

verlängert oder aufgehoben werden. Hierfür ist die Stadt Fürth nach § 1 Abs. 5 GastV zuständig.

Die Stadt Fürth beabsichtigt daher, die im Entwurf beigefügte Verordnung zu erlassen, die den Beginn der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Innenstadtbereich auf 02:00 Uhr festsetzt.

Der Geltungsbereich dieser Regelung wird von der Rednitz im Westen, der Kapellenstraße und der Ludwigbrücke im Norden, der Pegnitz im Osten und der Bahntrasse bis zur Stadtgrenze im Süden begrenzt.

Im Bereich der Fürther Innenstadt liegen besondere örtliche Verhältnisse im Sinne der GastV vor, da sich die dortigen Verhältnisse im Hinblick auf unzumutbare Störungen der Nachtruhe von anderen Teilen des Stadtgebiets unterscheiden. Im Geltungsbereich der Verordnung trifft eine zahlenmäßig beträchtliche Wohnbevölkerung auf eine große Zahl von Gaststätten mit Nachtbetrieb. Hierdurch ist eine konflikträchtige Gemengelage entstanden, die als solche untypisch ist und eine Besonderheit darstellt.

Eine solche konflikträchtige Gemengelage hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in einem aktuellen Fall angenommen, in dem einer Wohnbevölkerung von etwa 13.000 Personen 173 Gaststätten mit Nachtbetrieb gegenüberstehen. Im Geltungsbereich der im Entwurf beiliegenden Verordnung wohnen 19.000 Menschen. Dem stehen circa 300 Gaststätten mit Nachtbetrieb gegenüber. Die Situation in der Fürther Innenstadt ist somit vergleichbar.

Auf Grund der hohen Dichte von Gastronomiebetrieben im dortigen Bereich ist ein Vorgehen gegen einzelne Gaststätten nicht hilfreich, da sich im konkreten Einzelfall meist nicht zweifelsfrei ein Bezug zwischen den Störern und einem bestimmten Betrieb herstellen lässt und die Möglichkeit auf andere Gaststätten auszuweichen besteht.

Auch würde der Ausgangspunkt der Ruhestörungen lediglich verlagert. Eine Reduzierung der zu berücksichtigenden Lärmeinwirkungen bliebe aus.

Lärmmessungen und rechnerisch durchgeführte Untersuchungen der unteren Immissionsschutzbehörde hatten in den vergangenen Jahren immer wieder zum Ergebnis, dass der gemäß der TA-Lärm in der Nacht gültige Immissionsrichtwert für Mischgebiete von 45db(A) weitgehend überschritten wurde. Gleiches gilt auch für Wohngebiete mit einem Immissionsrichtwert von 40 db(A) nachts.

Der für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen geltende nächtliche Maximalpegel in Misch- und Wohngebieten (20 db(A) über dem Immissionsrichtwert für die Nachtzeit) wird von Gaststättenbetrieben in der Regel ebenfalls überschritten.

Bei den Untersuchungen wurden als Lärmeinwirkungen sowohl die durch den eigentlichen Gaststättenbetrieb verursachten Geräusche berücksichtigt, als auch sonstiger Lärm, der dem Gaststättenbetrieb zuzurechnen ist, wie Gäste auf dem Weg von oder zu der Gaststätte, soweit dieser zuzuordnen war. Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Geräuschen erfolgte entsprechend der hier einschlägigen TA-Lärm nach Lärmart und -intensität.

Aus den Ergebnissen der Untersuchungen folgt, dass auch in Zukunft ohne den Erlass dieser Verordnung im Bereich der Innenstadt für die Anwohner unzumutbare Lärmimmissionen zu erwarten sind, deren Störwirkung sich durch die Festsetzung des Sperrzeitbeginns auf 02:00 Uhr verringern wird.

Auch unter dem Aspekt der Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegen im Bereich der Innenstadt besondere örtliche Verhältnisse vor.

Vor allem durch die im Jahr 2005 in Kraft getretene Verkürzung der Sperrzeit auf eine Stunde, von 05:00 Uhr – 06:00 Uhr, hat sich dort die Anzahl der Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem Betrieb von Gaststätten und übermäßigem Alkoholkonsum im maßgeblichen nächtlichen Zeitraum deutlich erhöht. Die Notwendigkeit des Erlasses dieser Verordnung bestätigt auch der beiliegende Bericht der Polizeiinspektion Fürth, worin deutlich aufgezeigt wird, dass ca. 30 % der Einsätze mit direktem Gaststättenbezug in den Jahren 2008 bis 2010 auf die Zeit nach 02:00 Uhr entfallen. Hinzu kommt, dass besonders die nächtlichen Einsätze öffentlich wahrgenommen und dadurch als störend, gefährlich oder bedrohlich empfunden werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um lautstarke Auseinandersetzungen, Körperverletzungen u.ä., wobei die Alkoholisierung der Gäste, bedingt

durch die längere Verfügbarkeit des Alkohols nachts in Gaststätten, eine wesentliche Rolle einnimmt.

Die Polizeiinspektion Fürth befürwortet und begrüßt den Erlass dieser Verordnung ausdrücklich. Durch die Verlängerung der Sperrzeit kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von einer Reduzierung der Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Ruhestörungen sowie dem Rückgang insbesondere von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Alkohol ausgegangen werden. Sie dient außerdem der Erhöhung des Sicherheitsgefühls und der Wiederkehr des nachbarschaftlichen Friedens in der Altstadt, der in der Vergangenheit erheblich gestört wurde.

Zu Beschlussvorschlag 2:

Wie bereits in der Beschlussvorlage zu der Stadtratssitzung am 21.12.2011 dargestellt, wird mit der Änderung der Verordnung über die Sperrzeit von Freischankflächen von Gaststätten (Sperrzeitverordnung) vom 17.06.1996, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31.05.2011, dem Ruhebedürfnis der Anwohner Rechnung getragen. Darüber hinaus wird die Sperrzeitregelung an die der Nachbarstädte Nürnberg und Erlangen angeglichen.

Die bisherige Regelung, dass für Freischankflächen im Bereich Gustavstraße, Waagplatz, Marktplatz und Königstraße 37 vom 15. Juni bis 15. August am Freitag und Samstag sowie an den beiden Mittwochen vor Christi Himmelfahrt und Fronleichnam eine Sperrzeit von 24:00 Uhr bis 06:00 Uhr gilt, reichte nicht aus, um die Nachtruhe der Anwohner zu gewährleisten und den Vorgaben des Lärmschutzes gerecht zu werden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Ordnungsamt**

Fürth, 17.01.2012

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Ordnungsamt Herr Tobias Dienstbier	Telefon: 1450
---------------------------------------	------------------

Polizeiinspektion Fürth
-Leiter Einsatz-



Kapellenstraße 10, 90762 Fürth, 0911/75 905 -0

Stadt Fürth
 Ordnungsamt
 Schwabacher Str. 170

90763 Fürth

RA	Referat III	OA
Upl	09. Jan. 2012	SVA
StdA	BA	ABK

Handwritten notes:
 RR
 RR

Ihr(e) Zeichen: Bitte bei Antwort angeben Durchwahl: Sachbearbeiter/-in: Fürth,
 Unser(e) Zeichen: 0911/75905-165 Mehler/Roder/Söhnlein 02.01.2012
 Ihre Nachricht vom: Unsere Nachricht vom: Telefax: Zimmer-Nr.:
 0911/75905-130 1.13

Neue Sperrzeitregelung für das Stadtgebiet Fürth
 hier: Stellungnahme der PI Fürth

I. Allgemeines

1. Entwicklung der Sperrzeit in Bayern

Bis Ende 2002 galt aufgrund von § 8 Gaststättenverordnung in Bayern eine gesetzlich vorgeschriebene Sperrzeit, die eine Schließung der gastronomischen Betriebe in der Zeit zwischen 01.00 – 06.00 Uhr regelte.

Nach der ersten für ganz Bayern geltenden Liberalisierung zum 15.02.2003 (Sperrzeit an Werktagen von 02.00 – 06.00 Uhr bzw. an Wochenenden 03.00 – 06.00 Uhr) wurde dann zum 01.01.2005 die sog. „Putzstunde“ als landesrechtliche Regelung für ganz Bayern eingeführt. Seither gilt als Sperrzeit täglich die Zeit von 05.00 – 06.00 Uhr.

2. Landesweite Straftatenentwicklung in Bayern

Allgemein haben zwischen 2001 und 2009 die Straftaten unter Alkoholeinwirkung um 43,7 Prozent zugenommen. Die Gesamt-PKS (Polizeiliche Kriminalstatistik) sank währenddessen Bayernweit um 9,7 Prozent.

Bei knapp jeder dritten Straftat eines Heranwachsenden im Jahr 2009 war Alkohol im Spiel. Und sogar 55 Prozent aller mutmaßlichen Gewalttäter waren betrunken. Das zeigt eine exemplarische Analyse der Arbeitsgruppe „Alkoholmissbrauch“ im Polizeipräsidium Oberfranken vom September 2010.

Besonders auffällig ist, dass immer häufiger nachts unter Alkoholeinwirkung zugeschlagen wird. Von 2001 bis 2009 explodierte die Zahl der Rohheitsdelikte zwischen 1 und 5 Uhr früh um 89,9 Prozent. Die Gesamtzahl der Straftaten mit nennenswertem Promilleeinfluss nahm immerhin um 70,4 Prozent zu. All dies führen die oberfränkischen Polizeistatistiker auf die Verkürzung der Sperrzeit zurück.

3. Konsequenzen anderer Kommunen aus der negativen Entwicklung

Aufgrund von gravierenden Sicherheitsstörungen haben Bamberg, Passau, Erlangen und Deggendorf eine längere Sperrzeit wieder eingeführt. In den genannten Städten beginnt diese um 02.00 h und endet wie früher um 06.00 h.

Durch Urteil des VGH wurde die Deggendorfer Regelung mittlerweile bestätigt. Ausschlaggebende Argumente des Gerichts waren z. B. die **besondere örtliche Gemengelage** (große Bevölkerungszahl /große Zahl an Gaststätten). Als konfliktreiche Gemengelage hat der VGH z. B. eine Bevölkerungszahl von 13 000 Menschen zu 173 Gaststätten angenommen. Weiterhin wurde auf die **schädlichen Umwelteinwirkungen** (Immissionen) hingewiesen, die sich insbesondere durch Störungen der Nachtruhe ergeben. Hier ist auch die Lärmimmission durch rauchende Gäste vor Gaststätten genannt, welche ja insbesondere im „Gustavstraßenkonflikt“ deutlich angesprochen wurde. Deshalb wird in den folgenden Betrachtungen auch auf die öffentliche Bemerkbarkeit abgezielt. Ein weiterer Argumentationspunkt waren natürlich die **polizeilichen Vorgänge** in diesem Zeitraum.

Nachfolgendes Zitat soll belegen, dass die Stadt Fürth nicht allein gegen die Problematik angeht: **Polizeipräsident von Augsburg plädiert für Sperrzeit.**

„Bis jetzt gelingt es nicht, das Problem in den Griff zu bekommen. Die Zahl der Gewalttaten, welche von Betrunknen verübt werden, ist nach wie vor sehr hoch. Brennpunkte sind alle jene Orte in der Stadt, wo nachts gefeiert wird. Augsburgs Polizeipräsident Gerhard Schlögl unterstützt deshalb Forderungen, wieder eine nächtliche Sperrzeit für Gaststätten einzuführen.“

(Quelle: Auszug aus der Augsburger Allgemeinen v. 05.04.11).

4. Situation in Fürth (Gemengelage)

Die Fürther „Altstadt“ (die Kernbereich der von der Stadt Fürth definierten „Sperrzeitzone“ ist) verfügt über eine gewachsene „Gaststättenmeile“, welche sich durch zahlreiche Aktivitäten einer großen Beliebtheit erfreut. In diesem kleinen Bereich existieren 259 Gaststätten. Für die „Sperrzeitzone“ bedeutet dies, dass auf 12 514 Einwohner 259 Gaststättenbetriebe fallen. Vom VGH wurde eine konfliktträchtige Gemengelage bereits bei 13 000 Menschen auf 173 Gaststätten angenommen.

II. Einsätze

1. Allgemeines

Das polizeiliche Einsatzleitsystem wurde erst 2008 eingeführt, so dass kein Vergleich zu den Jahren vor Einführung der neuen Sperrzeitregelung im Jahr 2005 möglich ist.

Mit dem Begriff „Einsätze“ sind polizeilich bekannt gewordene Sicherheitsstörungen gemeint, die eine polizeiliches Handeln nach sich ziehen, ohne dass es immer zu strafbaren- oder ordnungswidrigen Handeln gekommen sein muss.

Dennoch zeigen die Daten aus dem Einsatzleitsystem deutlich auf, dass die Zahl der Einsätze im Zeitraum nach 02.00 Uhr auf einem hohen Niveau bleiben, während die Einsätze vor 02.00 Uhr im Vergleichszeitraum abgenommen haben.

2. Einsätze mit direktem Gaststättenbezug

Betrachtet wurde der Zeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2010

Die Einsätze wurden bezüglich ihrer subjektiven und objektiven Wahrnehmbarkeit bewertet. Es wurden nur Einsätze einbezogen, die Gaststätten zuzurechnen sind, bzw. der Vorfall in einer Gaststätte seinen Anfang nahm und Öffentlichkeitswirkung gegeben war. Die Einsätze zogen nicht zwangsläufig Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten nach sich, beschäftigten aber die Polizei.

Ca. 30% der Einsätze fielen in die Zeit zwischen 02.00 Uhr und 06.00 Uhr. Auf die Zeit zwischen 20.00 – 02.00 Uhr entfielen ca. 55 % aller Einsätze, so dass man festhalten muss, dass bis zu 85 % aller Einsätze in den Abendstunden und der Nacht anfallen.

Nachfolgend wurden die Gesamteinsätze mit Gaststätten in der „Sperrzeitzone“ angeführt und in „wahrnehmbar“ und „nicht wahrnehmbar“ unterschieden.

a) Gesamteinsätze Innenstadt

Jahr	Gesamteinsätze Innenstadt	Wahrnehm- bar	Prozent
2008	478	369	77%
2009	625	379	60%
2010	584	359	61%

b) Wahrnehmbarer Einsatz mit zeitlicher Unterteilung

Jahr	Wahrnehmbarer Einsatz	20-02 Uhr	Prozent	02-08 Uhr	Prozent	Rest	Prozent
2008	369	209	57%	122	33%	38	10%
2009	379	219	58%	121	32%	39	10%
2010	359	182	51%	106	30%	71	19%

c) Wahrnehmbare Einsätze in der Zeit von 02:00 – 08.00

Jahr	Gesamt 02-08 Uhr	Wahrnehmbar 02-08 Uhr	Prozent
2008	141	122	87%
2009	146	121	83%
2010	130	106	82%

Die Tabelle c) zeigt deutlich, dass Einsätze nach 02:00 Uhr wesentlich öfter wahrgenommen werden und dadurch auch als störend, gefährlich oder bedrohlich eingeschätzt werden. Es handelt sich dabei meistens um lautstarke Streitigkeiten, Körperverletzungen, Sachbeschädigungen, umherliegende Betrunkene, Ruhestörungen usw. . Bei Gewahrsamnahmen, Widerstandshandlungen und Körperverletzungen in diesem Zeitraum, spielt der Faktor Alkohol zu 90% eine wesentliche Rolle.

Auffallend ist, dass die vor Ort angetroffenen Täter/Opfer deutlich stärker alkoholisiert sind als früher. Viele der Personen sind dann für ein „normales“ Gespräch nicht mehr zugänglich. Dies führt dazu, dass sich diese Personen sehr lautstark und aggressiv verhalten. Ihre Hemmschwelle gegenüber anderen Personen/Sachen ist deutlich herabgesetzt. Durch die Wahrnehmung solcher Ereignisse leidet das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung.

In diesem Zeitraum ist es unverzichtbar intensivere uniformierte Präsenz vor Gaststätten zu zeigen. Als Schwerpunkt für diese „Präventionsstreifen“ gilt die gesamte Innenstadt.

III. Kriminalstatistik

1. Allgemeines

Für die statistische Auswertung der Jahre 2008 - 2010 wurden folgende Parameter festgelegt:

- Straf- und Ordnungswidrigkeitenanzeigen (keine sonstigen Einsätze wie z.B. Ruhestörungen oder Sicherheitsstörungen), mit Phänomenbereich „Gewalt gegen Personen und Sachen“, untergliedert in „Rohheitsdelikte“ und „Vandalismus“. Dazu gehören alle Arten von Körperverletzungsdelikten und Sachbeschädigungen (keine Beleidigungen und Sexualstraftaten).
- Tatzeit: 22:00 – 06:00 Uhr.
- Tatörtlichkeit („Sperrzeitzone“).

2. Gesamtanzeigen

2008	22-06 Uhr	02-06 Uhr	Prozent
	275	84	30,55

2009	22-06 Uhr	02-06 Uhr	Prozent
	252	82	32,54

2010	22-06 Uhr	02-06 Uhr	Prozent
	199	77	38,69

Aus der Tabelle ist deutlich erkennbar, dass die Anzeigen in der „Sperrzeitzone“ rückläufig sind. In den letzten drei Jahren ist hier ein Rückgang von ca. 28 % Prozent festzustellen. Gravierend ist, dass im gleichen Zeitraum die Anzeigen ab 02:00 Uhr auf gleichbleibend hohen Niveau stagnieren. Im Jahr 2010 wurden über 38 % der Straftaten nach 02:00 Uhr begangen. Dieser Trend zeigt eindeutig eine Schwerpunktverlagerung in die Morgenstunden.

3. Phänomenbereiche „Rohheitsdelikte“ und „Vandalismus“

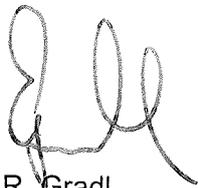
	Rohheitsdelikte			Vandalismus		
	gesamt	02-06 Uhr	Prozent	gesamt	02-06 Uhr	Prozent
2008	169	56	33,14	106	28	26,42
2009	143	49	34,27	109	33	30,28
2010	124	51	41,13	75	26	34,67

Aus der Tabelle ist deutlich ersichtlich, dass ein erheblicher Anteil der Rohheitsdelikte und der Vandalismusdelikte **nach 02:00 Uhr** anfällt. Dieser Trend ist bei beiden Deliktsbereichen in den letzten 3 Jahren stetig steigend. 2010 wurden die mit Abstand höchsten Werte erreicht. Über 40 % der Rohheitsdelikte ereigneten sich nach 02:00 Uhr. Bei den Vandalismusdelikten sind es beinahe 35% der Delikte.

IV. Fazit

Mit Stadtratsbeschluss vom 21.12.2011 wurde die Sperrzeit für den Innenstadtbereich neu geregelt. Die PI Fürth begrüßt ausdrücklich diese Entscheidung. Gemeinsames Ziel der Stadtverwaltung und der Fürther Polizei ist es, das Sicherheitsgefühl in der Innenstadt deutlich zu erhöhen. Als „tragende“ Säule hierzu wird die Sperrzeitverlängerung gesehen.

Durch die Sperrzeitverlängerung wird eine Reduzierung der Sicherheitsstörungen, Rohheitsdelikte, des Vandalismus und vor allem von alkoholbedingten Ausfallerscheinungen jeglicher Art erwartet.



R. Gradl
Polizeiberrat

Entwurf

Verordnung der Stadt Fürth über die Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungsstätten (Innenstadt-Sperrzeitverordnung)

Vom

Aufgrund von § 18 Satz 3 des Gaststättengesetzes –GastG– vom 5. Mai 1970 (BGBl. I. S. 465, ber. S.1298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.September 2007 (BGBl. I. S. 2246), in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes –GastV– vom 22.Juli1986 (GVBl S. 295, BayRS 7130-1-W), zuletzt geändert durch Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung –GewV– vom 9. Februar 2010 (GVBl S.103, BayRS 7101-1-W), erlässt die Stadt Fürth folgende

Verordnung

§ 1

Sperrzeitregelung in der Innenstadt

- (1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Innenstadtbereich beginnt um 02:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung wird umgrenzt durch:
Rednitz im Westen, Kapellenstraße und Ludwigbrücke im Norden, Pegnitz im Osten und die Bahntrasse bis zur Stadtgrenze im Süden.
Vom Geltungsbereich dieser Verordnung sind beide Straßenseiten der Kapellenstraße erfasst.
Der Geltungsbereich ist im Einzelnen aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (3) In der Nacht zum 1. Januar ist die in Abs. 1 geregelte Sperrzeit aufgehoben.
- (4) Die Regelungen des Feiertagsgesetzes (FTG) bleiben unberührt.
- (5) Von dieser Verordnung bleiben auch die für die Michaelis-Kirchweih in der Verordnung für die Michaelis-Kirchweih festgelegten Betriebszeiten unberührt.

§ 2

Ausnahmen für einzelne Betriebe

- (1) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe befristet und widerruflich abweichend von § 1 Abs. 1 die Sperrzeit verkürzt oder aufgehoben werden.
- (2) Die Befugnis nach § 11 GastV bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe den Beginn der Sperrzeit bis höchstens 19:00 Uhr vorzuverlegen und das Ende der Sperrzeit bis 08:00 Uhr hinauszuschieben oder die Sperrzeit befristet und widerruflich aufzuheben, bleibt unberührt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 GastG handelt ordnungswidrig, wer
als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,

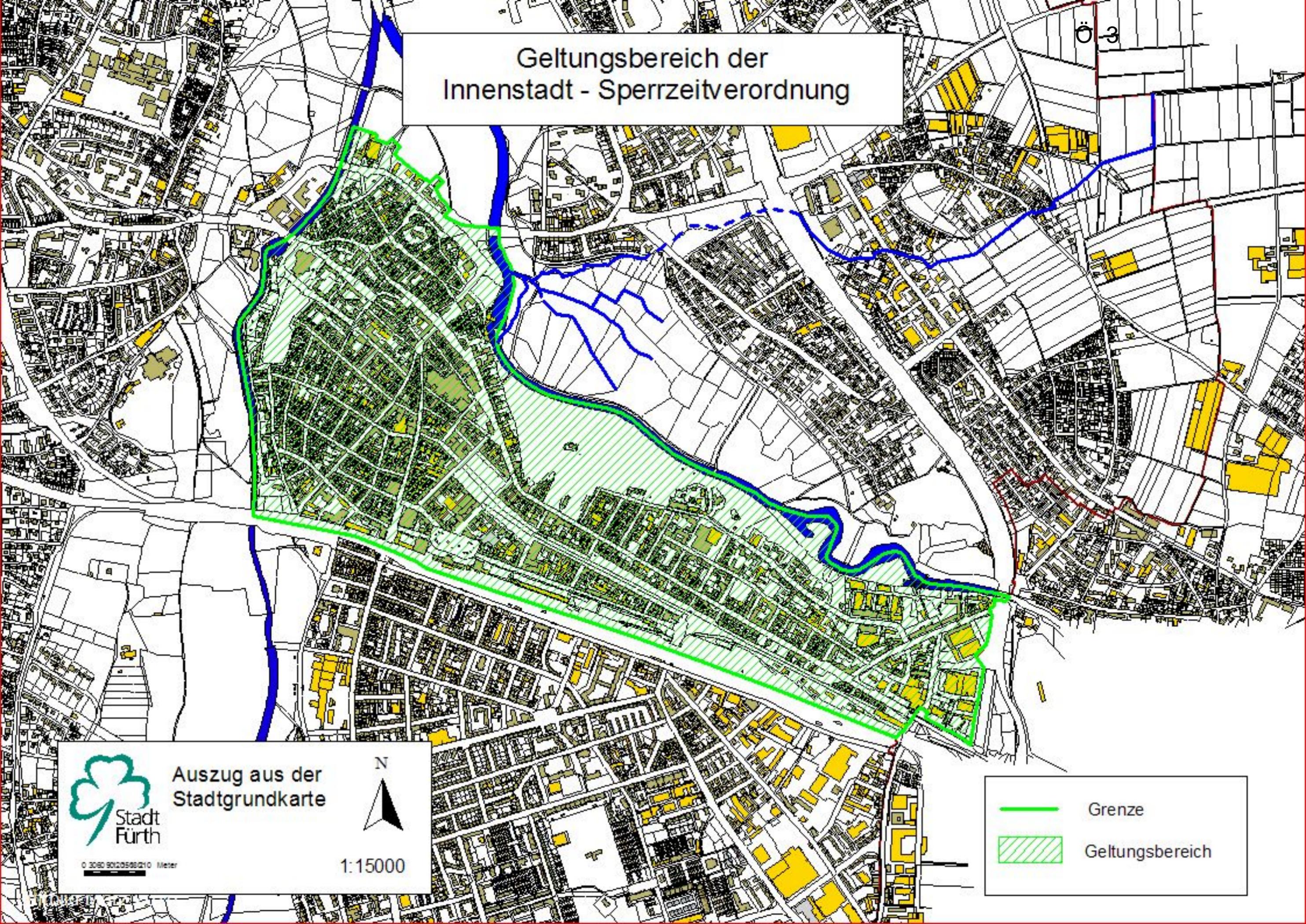
als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.
- (2) Nach § 28 Abs. 3 GastG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Geltungsbereich der Innenstadt - Sperrzeitverordnung



Auszug aus der
Stadtgrundkarte



1:15000

© 3060 9020598210 Meter

	Grenze
	Geltungsbereich

Entwurf

Verordnung der Stadt Fürth über die Sperrzeit von Freischankflächen von Gaststätten (Sperrzeitverordnung) vom 17. Juni 1996

Vom

Aufgrund von § 18 Satz 3 des Gaststättengesetzes –GastG– vom 5. Mai 1970 (BGBl. I. S. 465, ber. S.1298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I. S. 2246), in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes –GastV– vom 22. Juli 1986 (GVBl S. 295, BayRS 7130-1-W), zuletzt geändert durch Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung –GewV– vom 9. Februar 2010 (GVBl S.103, BayRS 7101-1-W), erlässt die Stadt Fürth folgende

Verordnung

§ 1

§ 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Verordnung der Stadt Fürth über die Sperrzeit von Freischankflächen von Gaststätten (Sperrzeitverordnung) vom 17. Juni 1996, zuletzt geändert am 31. Mai 2011, werden aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

DIE LINKE.

im Fürther Rathaus

- Stadtrat Ulrich Schönweiß -

Königswarterstr. 16

90762 Fürth

Tel. / Fax (tagsüber): 0911 / 43 72 10

e-mail: dielinkegruppefuerth@yahoo.de

www.die-linke-im-stadtrat-fuerth.de

OBERBÜRGERMEISTER		
17. JAN. 2012		
DfPM	DfVZ	z.K.
BMPA	OST	z.w.V.
RpA	Ref. I	m.d.B. um Stellungnahme/Rückser.
Ref. II	Ref. III	bis Antwort zur Umsetzung vorliegen
Ref. IV	Ref. V	bis Antwort zur Abrechnung vorliegen
Ref. VI	infrs	Famfr

An den

Oberbürgermeister der Stadt Fürth

-Stadtratsangelegenheiten-

Fax.: 0911 / 974-1005

Fürth, den 13.01.2012

Antrag / Anfrage

zertifizierte Grabsteine, ohne Kinderarbeit hergestellt

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Jung,

sind die Grabsteine in Fürth dahingehend zertifiziert, daß diese ohne Kinderarbeit gefertigt wurden ?

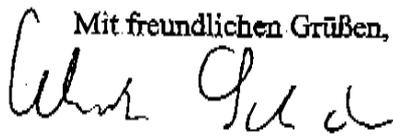
Wir beantragen daß dies in Zukunft in Fürth entsprechend erfolgt.

Als Vorschlag könnte § 28 Abs. 2 der Nürnberger Bestattungs- und Friedhofssatzung

(http://www.stadtrecht.nuernberg.de/7/740/740_070.pdf) herangezogen werden, wo es heißt:

„Es dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182), in Kraft getreten am 19. November 2000, hergestellt wurden.“

Mit freundlichen Grüßen,



Ulrich Schönweiß



I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Finanz- und Verwaltungsausschuss	25.01.2012	nicht öffentlich - Kenntnisnahme	

Anfragen von Herrn Stadtrat Tiefel vom 27.12.2011 – Lärmproblematik Gustavstraße, Waagplatz und Marktplatz

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Auflistung der Flächengröße bzw. Sitzplatzzahlen von Freischankflächen im Bereich Gustavstraße, Waagplatz und Marktplatz

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27.12.2011 hat Herr Stadtrat Tiefel Anfragen bezüglich der Lärmproblematik im Bereich Gustavstraße, Waagplatz und Marktplatz gestellt. Diese werden wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Da die meisten Freischankflächen im o. g. Bereich kleiner als 40m² sind, unterliegen diese seit dem Jahr 2008 keinem bauaufsichtlichen Verfahren. Es kann jedoch seitens der Bauaufsicht nicht ausgeschlossen werden, dass auch für jetzt verfahrensfreie Freischankflächen Baugenehmigungen aus der Zeit vor 2008 bestehen. Da die hierfür erforderlichen Recherchen sehr umfangreich und zeitaufwändig sind, konnten diese durch die Bauaufsicht kurzfristig nicht erledigt werden.

Zu 2.:

Die genehmigte Flächengrößen bzw. die Anzahl der genehmigten Sitzplätze auf Freischankflächen kann der beiliegenden Auflistung entnommen werden.

Zu 3.:

Freischankflächen werden seit der Freischankflächensaison 2011 nur nach immissionsschutzrechtlicher Beurteilung genehmigt.

Zu 4.:

Freischankflächen auf Privatgrund, öffentlichen Grund oder öffentlichen Verkehrsgrund bedürfen einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis, soweit dort Alkohol verabreicht wird. Im Rahmen der gaststättenrechtlichen Erlaubnisverfahren wird jeweils die Bauaufsicht (baurechtliche Prüfung) beteiligt. Das Tiefbauamt (Sondernutzungen) wird beteiligt, sofern öffentlicher Verkehrsgrund beansprucht wird.

Zu 5.:

Dem Ordnungsamt sind keine Freischankflächen bekannt, die ohne die erforderliche gaststättenrechtliche Erlaubnis betrieben werden.

Zu 6.:

Derzeit prüft die Verwaltung einen Antrag auf Genehmigung einer Freischankfläche vor den Anwesen Gustavstraße 42 (Privatanwesen der Fam. Schwalme) und 44 (die Nutzung vor dem Anwesen Nr. 42 soll sich z. T. auch auf den Gehweg vor der Nr. 44 erstrecken), einen Antrag auf Erweiterung der Freischankflächen vor der Gaststätte „Gelber Löwe“ im Anwesen Gustavstraße 41 sowie einen Antrag auf Genehmigung einer Freischankfläche vor den Anwesen Gustavstr. 48-50.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.		im		
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.		<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Ordnungsamt**

Fürth, 18.01.2012

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Ordnungsamt Herr Tobias Dienstbier	Telefon: 1450
---------------------------------------	------------------

Gaststätten

1	„Sushi Star“ Nguyen, Minh Quy Schreiberstr. 3 90763 Fürth Freischankfläche Gehweg Freischankfläche Hof	Gustavstr. 1 3 T mit je 4 St, 10 m ² 22 m ²	10	„Dino's Pizza“ Barakhoev, Murat Von-der-Tann-Str. 146 90439 Nürnberg Freischankfläche Gehweg	Gustavstr. 32 2 Stehtische, nicht genutzt	19	„Tieking's“ Nadja Tieking Badstr. 14 90762 Fürth Freischankfläche	Gustavstr. 48 derzeit keine genehmigt
2	„Baracoa“ Ercan Güner Nelkenstr. 7 90439 Nürnberg Freischankfläche Baldstr. Freischankfläche Gustavstr.	Baldstr. 2 4 T mit je 2 St, 2 m ² 12 St, 8 m ²	11	„Die Bar“ Hausner, Bernd Gustavstr. 33 90762 Fürth Freischankfläche Gehweg	Gustavstr. 33 7 T mit je 4 St, 18 m ²	20	„Michels“ Lill-Weyerich, Bettina Habichtstr. 6 90766 Fürth Freischankfläche	Gustavstr. 48-50
3	„Schindelgasse 13“ Dieter Mau Schindelgasse 13 90762 Fürth Freischankfläche Hof	Schindelgasse 13 10 T mit 33 St.	12	„Zum grünen Baum“ Barth, Michael Karolinenstr. 26 90763 Fürth Freischankfläche Hof Freischankfläche Gehweg	Gustavstr. 34 30 Sitzplätze, 20 m ² 2 T mit je 5 St 5 T mit je 4 St 2 T mit je 6 St 1 T mit 3 St auf 38 m ²	21	„Zum Alten Rentamt“ Feichtenbeiner-Rudisch, Katja Grasweg 16 90765 Fürth Freischankfläche Hof Freischankfläche Gehweg	Gustavstr. 61 7 T mit je 4 St 6 T mit je 4 St, 15 m ²
4	„Gustav 11“ Leugner, Harald Wilhelm-Löhe-Str. 1 90762 Fürth Freischankfläche Gehweg	Gustavstr. 11 6 Sitzplätze, 5 m ²	13	„Zoczero im Pfeifndurla“ Walter, Harald Königswarterstr. 76 90762 Fürth Freischankfläche Gehweg	Gustavstr. 36 26 m ²	22	„Irish Cottage Pub“ Farley, John Leerstetter Str. 17 90530 Wendelstein Freischankfläche Hof	Waastr. 1 6 T mit je 4 St
5	„Bistro Galerie“ Niedermeier Gastronomie KG phG Michael Niedermeier Turnstraße 1 90763 Fürth Freischankfläche Gehweg	Gustavstr. 14 12 T mit je 2 St, 10 m ²	14	„Kaffeebohne“ Graeser, Jens Gustavstr. 40 90762 Fürth Freischankfläche Hof Freischankfläche Gehweg	Gustavstr. 38-40 50 m ² 10 T mit max. 83 Sitzplätzen auf 64 m ²	23	„Panolio“ Panolio Fürth GmbH & Co. KG phG Skyline Gaststätten und Veranstaltungs GmbH Waastr. 2 90762 Fürth Freischankfläche Waastr.	Waastr. 2 20 Sitzplätze, 30 m ²
6	„Mephisto“ Mephisto Gaststätten e.K. Inh. Brigitte Wöllmer Alte Reutstr. 130 a 90765 Fürth Freischankfläche Hof privat Freischankfläche Gehweg Freischankfläche Hof öffentl.	Gustavstr. 15 3 T mit je 4 St 2 T mit je 3 St, 5 m ² 2 T mit je 2 St	15	„Settantuno“ Di Fiore, Silvio Jakob-Wassermann-Str. 52 90763 Fürth Freischankfläche Gehweg	Gustavstr. 39 5 T mit insgesamt 15 St 8 m ² vor Nr.37, 4 m ² vor Nr.39	24	„Lebenslust“ Baumgärtner-Ginster GbR Waastr. 3 90762 Fürth Freischankfläche Hof	Waastr. 3 4 T mit je 3 St
7	„Mike's-EKU-Steakhouse König-Gustav-Stuben“ Mike's-EKU-Steakhouse GmbH & Co.KG phG Mike'-EKU-Steakhouse GmbH Adlerstr. 3 91054 Erlangen Freischankfläche Gehweg	Gustavstr. 16 32 Sitzplätze, 28 m ²	16	„Zum Gelben Löwen“ Dresel-Dr.Heßler-Ell GbR Gustavstr. 41 90762 Fürth Freischankfläche Gehweg	Gustavstr. 41 42 Sitzplätze	25	„Schatzkästla“ Kariotidou, Kalliopi Königstr. 63 90762 Fürth Freischankfläche Waastr. Freischankfläche Königstr.	Königstr. 63 18,5 m ² 10,5 m ²
8	„Roland's Boderslädla“ Forstner, Roland Geißäckerstr. 15 90768 Fürth Freischankfläche Gehweg	Gustavstr. 30 1 T mit 2 St, 4 m ²	17	„Krone“, „Cafe Chocolat“ derzeit kein Betreiber Freischankfläche Gehweg	Gustavstr. 42 bisher 28 Sitzplätze ist neu zu beurteilen	26	„Kreta“ Stavroulakis, Michail Königstr. 67 90762 Fürth Freischankfläche Waastr.	Königstr. 67 4 T mit je 3 St, 18 m ²
9	„Lim“ derzeit kein Betreiber Freischankfläche Gehweg	Gustavstr. 31 5 T mit je 3 St, 10 m ²	18	„Wein & Meer“ Heybeck, Volker Marsweg 107 90763 Fürth Freischankfläche Gehweg	Gustavstr. 43 3 T mit je 3 St	27	„Kleine Welt“ Forster, Jürgen Ronhofer Weg 8 90765 Fürth Freischankfläche Gehweg	Königstr. 37 70 Sitzplätze, 72 m ²

- | | |
|--|--|
| <p>28 „Goldener Schwan“
Hama Rashed, Muhamed
Welsersstr. 4
90489 Nürnberg
Freischankfläche Gehweg</p> | <p>Marktplatz 2
Betreiber der
„Osteria Da Cappuccino“
Königstr. 44
24 Sitzplätze, 34 m²</p> |
| <p>29 „Il Gelato“
Hüglin, Petra
Heilsbronner Str. 14
91564 Neuendettelsau
Freischankfläche Gehweg</p> | <p>Marktplatz 3

30 Sitzplätze, 20 m²</p> |
| <p>30 „Deja Vu“
Gündogan, Anil
Tannhäuserstr. 8
90513 Zirndorf
Freischankfläche Gehweg</p> | <p>Marktplatz 6

44 Sitzplätze, 25 m²</p> |
| <p>31 „Prison St. Michel“
Helcl, Jaroclav
Marktplatz 9
90762 Fürth
Freischankfläche Gehweg</p> | <p>Marktplatz 7 -links-

36 Sitzplätze, 23 m²</p> |
| <p>32 „Fischhäusla“
Hunger, Markus
Ludwig-Erhard-Str. 16
90762 Fürth
Freischankfläche Gehweg</p> | <p>Marktplatz 7 -rechts-

24 Sitzplätze, 15 m²</p> |
| <p>33 „Café Cairo“
Ben Fraj - El Akkad GbR
Marktplatz 8
90762 Fürth
Freischankfläche Gehweg</p> | <p>Marktplatz 8

32 Sitzplätze, 27 m²</p> |



Siegfried Tiefel, Ritzmannshofer Str. 8, 90768 Fürth

Stadt Fürth
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Thomas Jung

Per Telefax

OBERBÜRGERMEISTER		
27. DEZ. 2011		
DPM	DYZ	z.K.
BMPA	OBT	z.K.
RpA	Ref. I	z.B. mit Stellungnahme/Beschw.
Ref. II	Ref. III	z.B. mit Zustimmung/Antrag
Ref. IV	Ref. V	z.B. mit Zustimmung vorliegen
Ref. VI	Ref. VII	z.B. mit Zustimmung

Ritzmannshofer Straße 8
90768 Fürth
Telefon (0911)764975
e-mail: siegfried@tiefel-fuerth.de

~~26.10.2010~~
27.12.2011

Anfragen zur Lärmproblematik Gustavstraße, Waagplatz und Marktplatz

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Schreiben vom 30.8.2011 unter den Zeichen 21-3111-5/11 zur Lärmproblematik in der Fürther Altstadt, stellt die Regierung von Mittelfranken sehr stark auf die bauplanungsrechtliche Situation ab. Auf Seite 3 des Schreibens letzter Absatz wird unter anderem beschrieben, dass Freiflächennutzungen bauplanungsrechtlich genehmigungspflichtig sind und falls eine Genehmigung nicht vorläge, diese nachgeholt werden müsste.

Zur Lärmproblematik Gustavstraße, Waagplatz und Marktplatz stelle ich folgende Anfragen:

1. Für welche Freiflächennutzungen (Wirtschaftsgärten, Freischankflächen) im obigen Bereich liegen Baugenehmigungen vor?
2. Welche Flächengröße beziehungsweise wie viele Sitzplätze wurden jeweils genehmigt?
3. Liegen den Genehmigungen lärmschutztechnische Beurteilungen zugrunde?
4. Werden Freiflächennutzungen (Wirtschaftsgärten, Freischankflächen) genehmigungsfrei betrieben? Welche sind das?
5. Werden Freiflächennutzungen (Wirtschaftsgärten, Freischankflächen) ohne Genehmigung betrieben, obwohl diese erforderlich wäre? Welche sind das?
6. Sind derzeit Genehmigungsverfahren eingeleitet? Welche sind das?

Ich bitte um schriftliche Beantwortung meiner Anfrage und bedanke mich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Siegfried Tiefel
CSU Stadtrat

